

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG

Gültig ab 1. Oktober 2022  
Version 9\_2

## Inhalt

	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	4
1 Anwendungsbereich	4
2 Definitionen	4
3 Geltungsbereich und Änderung des Kursvermarktungsvertrags	11
4 Lizenzierung und Lizenzierte Informationen	11
5 Lizenzgewährung	12
6 Rechte an den Informationen	14
7 Quellenangabe	15
8 Weiterverteilung von Informationen an Sub-Vendoren und/oder Service-Facilitator	15
9 Weiterverteilung von Informationen an Subscriber und Anwender	17
10 Weiterverteilung von Informationen an Verbundene Unternehmen und Gruppenangehörige Banken	18
11 Honesty Statements	19
12 Marktdaten-Entgelte und Zahlungsmodalitäten	20
13 Nicht professioneller Kunde	21
14 Reporting	22
15 Audit	25
16 Sonstige Pflichten des Kunden	26
17 Pflichten der Deutsche Börse AG bei der Lieferung Lizenzierte Informationen	27
18 Verschwiegenheit und Datenschutz	27
19 Haftung	28
20 Force Majeure	29
21 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag	29
22 Vertragsdauer und Kündigung	29
23 Schlussbestimmungen	30

II	Zusatzregelungen für die Informationsverteilung via Webhosting	31
24	Anwendungsbereich	31
25	Verzicht auf einen separaten Kursvermarktungsvertrag mit einer Displaying Party	31
26	Geltung der Allgemeinen Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags	31
27	Marktdaten-Entgelte	32
28	Sonstige Pflichten des Kunden	32
III	Zusatzregelungen für die Nutzung von iBoxx <sup>®</sup> -Informationen	32
29	Anwendungsbereich	32
30	Lizenz einschränkungen	33
31	Sonderregelung zur Rechteinhaberschaft und Quellenangabe bei der Nutzung von iBoxx <sup>®</sup> -Informationen	34
32	Ergänzende Haftungsbestimmungen für die Nutzung von iBoxx <sup>®</sup> -Informationen	34
IV	Zusatzregelungen für die Nutzung von Eurex Repo <sup>®</sup> -Informationen	35
33	Anwendungsbereich	35
34	Lizenz einschränkungen	35
V	Zusatzregelungen für die Non-Display-Datennutzung von Echtzeitdaten	35
35	Anwendungsbereich	35
36	Lizenz zur Non-Display-Datennutzung von Echtzeitdaten	35
37	Rechte an den Indizes und anderen Werken/Produkten	36
38	Meldung einer Non-Display-Datennutzung	36
39	Marktdaten-Entgelte	37
40	Non-Display-Datennutzung durch Subscriber des Kunden	37
VI	Zusatzregelungen für die CFD-Datennutzung	37
41	Anwendungsbereich	37
42	Lizenzgewährung	38
43	Meldung der CFD-Datennutzung	38
44	Marktdaten-Entgelte	38
45	CFD-Datennutzung durch Subscriber des Kunden	39
VII	Zusatzregelungen für die Nutzung von Eurex <sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen	39
46	Anwendungsbereich	39
47	Lizenz einschränkungen	39
48	Ergänzung zur Haftung	40
VIII	Zusatzregelungen zur Nutzung von MD+S interactive	40
49	Anwendungsbereich	40
50	Nutzung von MD+S interactive durch den Kunden	40
IX	Zusatzregelungen für die Nutzung des Eurex <sup>®</sup> IOC-Liquiditätsindikators für Optionen	41
51	Anwendungsbereich	41
52	Lizenz einschränkungen	41
53	Non-Display-Datennutzung des Eurex <sup>®</sup> IOC-Liquiditätsindikators für Optionen	41
54	Kündigung des Eurex <sup>®</sup> IOC-Liquiditätsindikators für Optionen	42
X	Zusatzregelungen für die Nutzung von Taiwan Futures Exchange-Informationen	42
55	Anwendungsbereich	42
56	Sonstige Pflichten des Kunden	42

XI	Zusatzregelungen für die Weiterverteilung von Disaggregierten Informationsprodukten	43
57	Anwendungsbereich	43
58	Lizenzeinschränkungen	43
XII	Zusatzregelungen für die Weiterverteilung via TV-Tickerlaufband	44
59	Anwendungsbereich	44
60	Weiterverteilung in Offenen Anwendergruppen	44
XIII	Zusatzregelungen für die Nutzung von BSE India-Informationen	44
61	Anwendungsbereich	44
62	Lizenzeinschränkungen	45
XIV	Zusatzregelungen für die Nutzung von BMV® Group-Informationen	45
63	Anwendungsbereich	45
64	Non-Display-Datennutzung von BMV® Group-Informationen	45
XV.	Zusatzregelungen für die Nutzung von 360T® FX-Informationen	46
65	Anwendungsbereich	46
66	Lizenzgewährung	46
XVI.	Zusatzregelungen für die Nutzung von Qontigo Indizes	46
67	Anwendungsbereich	46
68	Lizenzgewährung und -einschränkungen	46

# I Allgemeine Bestimmungen

## 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 2 bis 23 gelten für jede Form der Informationsnutzung, d. h. sowohl für die Weiterverteilung von Informationen durch den Kunden als auch für die Interne Nutzung durch seine Subscriber und die eigenen Anwender sowie die Non-Display-Datennutzung, Anzeigedatennutzung und die CFD-Datennutzung, sofern in den Zusatzregelungen II bis XV für bestimmte Vertriebsformen und/oder Arten von Informationen nichts Abweichendes geregelt ist.

## 2 Definitionen

### **Abrechnungseinheit (Unit-of-Count)**

Die Abrechnungseinheit ist die Einheit, die dazu dient, den Umfang der für den Kunden kostenpflichtigen Nutzung von Informationen zu messen, und die zur Berechnung der Entgelte Anwendung findet. Hierbei sollte zwischen der Art der Nutzung, z. B. der Nutzung von Anzeigedaten und der Nutzung von Non-Display-Daten, unterschieden werden.

### **Access-ID**

Individuelle Kennung, die jeweils einem bestimmten Anwender und/oder Device Zugang zu Echtzeitdaten eines bestimmten Informationslieferanten ermöglicht und gleichzeitig eine Abrechnungseinheit (Unit-of-Count) darstellt. Durch geeignete Anmeldeverfahren (z. B. Registrierung durch Benutzername und Kennwort) wird sichergestellt, dass ausschließlich ein registrierter Anwender oder das Device die Access-ID verwenden kann.

### **After-Midnight-Informationen**

Verzögerte Daten, die frühestens am Tag nach dem Entstehungstag der Informationen (d. h. nach 24.00 Uhr Ortszeit am Ort der betreffenden Börse) zur Verfügung stehen.

### **Anwender**

Natürliche Person, die Zugang zu Informationen hat.

### **Anzeigedaten**

Anzeigedaten sind Informationen, die über einen Monitor oder Bildschirm bereitgestellt oder genutzt werden und die vom Menschen lesbar sind.

### **Anzeigedatennutzung**

Anzeigedatennutzung ist der Zugriff auf Informationen zum Zwecke der Anzeige.

### **Audit**

Überprüfung des Kunden hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen.

### **Audit-Leitfaden**

Vertragsdokument, das Regelungen und Informationen zur Durchführung von Audits durch die Deutsche Börse AG enthält.

### **Audit-Trail**

Elektronische Datei aus einem Entitlement-System, die für jede freigeschaltete Access-ID fortlaufende und vollständige Aufzeichnungen darüber enthält, in welchem Zeitraum die Access-ID freigeschaltet war, für

welche Informationsprodukte die Access-ID freigeschaltet war und über wie viele Devices die Access-ID Zugang zu den Informationsprodukten ermöglichte.

### **Automatische Aktualisierung**

Fortlaufende Aktualisierung von Informationen, ohne dass eine manuelle Eingabe des Anwenders erforderlich ist.

### **Bankengruppe**

Gruppe von über einen Dachverband zusammengeschlossenen rechtlich selbständigen Sparkassen oder Genossenschaftsbanken (insbesondere Volks- und Raiffeisenbanken) eines Landes oder einer Region, sofern ein Zentralinstitut im Namen und für Rechnung dieser Sparkassen oder Genossenschaftsbanken handelt und (i) einen Kursvermarktungsvertrag mit der Deutsche Börse AG abschließt, (ii) die Gruppenangehörigen Banken der Deutsche Börse AG über MD+S interactive meldet, (iii) für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag durch die Gruppenangehörigen Banken einsteht und (iv) das zentrale Reporting sowie die Vergütung der Informationsnutzung durch die Gruppenangehörigen Banken übernimmt.

### **CEF<sup>®</sup>-Systeme**

CEF<sup>®</sup>-Systeme sind Echtzeitdaten-Feeds der Deutsche Börse AG, über die Echtzeitdaten an die Kunden der Deutsche Börse AG verteilt werden.

### **CFD-Datennutzung**

Nutzung von Echtzeitdaten zum Zwecke der Berechnung und Bereitstellung von Preisen für den Handel mit (i) Differenzkontrakten (CFDs), (ii) e-Spreads (Spreadbetting) und/oder (iii) Binären Optionen, wobei die Berechnung der Preise auch durch einen Service-Facilitator erfolgen kann. Sofern die bereitgestellten Preise für den Handel mit (i) Differenzkontrakten (CFDs), (ii) e-Spreads (Spreadbetting) und/oder (iii) Binären Optionen unveränderte Informationen sind, handelt es sich um keine CFD-Datennutzung, sondern um eine Weiterverteilung von Informationen an Dritte.

### **CFD-Daten Licence Fees**

Vergütung, die gemäß den näheren Regelungen des Kursvermarktungsvertrags vom Kunden für das Recht zur CFD-Datennutzung erhoben wird.

### **Data Fees**

Variable Vergütung, die gemäß den näheren Regelungen des Kursvermarktungsvertrags vom Kunden pro maßgeblicher Abrechnungseinheit und Kundenkategorie erhoben wird.

### **Daten-Feed**

Technische Einrichtung, über die Informationen verteilt werden. Die Kontrolle über die Weiterverteilung liegt bei dem Empfänger der Informationen.

### **Datennutzungsvertrag**

Vertrag zwischen dem Kunden und seinen Subscribern, durch den die Nutzung von Informationen geregelt ist.

### **Device**

Jede(s) Terminal, Applikation, Plattform, andere System und/oder sonstige Endgerät, die/das den Zugang, den Bezug, die Verarbeitung, die Anzeige und/oder die anderweitige Nutzung von Informationen ermöglicht. Jedes Set von Anmeldedaten (z. B. Access-ID), das einem Device den Zugang zu Informationen ermöglicht, gilt als ein Device. Ermöglicht ein Device mehrfach simultanen Zugang zu Informationen, zählt jede Instanz, d. h. jeder simultan mögliche Zugang, als ein Device.

**Disaggregierte Informationsprodukte**

Von der Deutsche Börse AG angebotene Produkte mit Bezug zu Marktdaten im Sinne von Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/567.

**Displaying Party**

Indirekter Kunde, der die Website betreibt, auf der der Kunde die Anzeige von Informationen mittels Webhosting kontrolliert.

**Distribution Licence Fees**

Feste Vergütung, die gemäß den näheren Regelungen des Kursvermarktungsvertrags vom Kunden für das Recht zur Weiterverteilung von Informationsprodukten erhoben wird. Sie umfasst nicht die Interne Nutzung, welche eigenständig zu reporten und zu vergüten ist.

**Dritter Rechteinhaber**

Dritter Rechtsträger, dem die originären Urheber- und sonstigen Schutzrechte an bestimmten Informationen zustehen.

**Echtzeitdaten**

Echtzeitdaten sind Informationen, die mit einer Verzögerung von weniger als 15 Minuten nach der Veröffentlichung bereitgestellt werden.

**Entitlement**

Freischaltung von Access-IDs für Informationsprodukte innerhalb einer Geschlossenen Anwendergruppe.

**Entitlement-System**

Elektronisches System, über das Access-IDs freigeschaltet werden und das ferner für jede Access-ID und jedes Device fortlaufend die tatsächliche Freischaltung zu Informationsprodukten kontrolliert und vollständige Aufzeichnungen hierüber (z. B. Audit-Trail) liefert.

**Eurex® ICAP Swap Spreads-Informationen**

Von der Deutsche Börse AG berechnete Spreads zwischen den impliziten Renditen ausgewählter an der Eurex® Deutschland gehandelter Futures auf Euro-Staatsanleihen und den von ICAP Management Services Limited zur Verfügung gestellten Euro Swap-Sätzen für Swaps verschiedener Laufzeiten.

**Geschlossene Anwendergruppe**

Gruppe von Anwendern, denen ein Kunde unter Verwendung von Access-IDs Zugang zu Echtzeitdaten gewährt.

**Gruppenangehörige Bank**

Zu einer Bankengruppe gehörende Bank.

**Honesty Statement**

Verbindliche schriftliche oder elektronische Erklärung eines Subscribers an den Kunden. Diese Mitteilung enthält die Anzahl der in einer Geschlossenen Anwendergruppe freigeschalteten Access-IDs pro Informationsprodukt.

**iBoxx®-Indizes**

Die von der Deutsche Börse AG angebotenen Indizes der Markit Indices Limited, die über CEF®-Systeme verteilt werden.

**iBoxx®-Informationen**

Die von der Deutsche Börse AG angebotenen Informationsprodukte der Markit Indices Limited und sämtliche sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Informationen, die über CEF®-Systeme verteilt werden.

**iBoxx® Konsolidierte Preise**

Die von der Deutsche Börse AG angebotenen Konsolidierten Preise der Markit Indices Limited, die über CEF®-Systeme verteilt werden.

**Indirekter Kunde**

Ein Dritter, der Zugang zu Informationen durch den Kunden hat (z. B. Subscriber, Service-Facilitator, Verbundenes Unternehmen, Displaying Party, White Labelling-Partner).

**Informationen**

Von der Deutsche Börse AG vermarktete Marktdaten, Kurse, Preise, Umsätze, Indizes und sonstige Daten, die vom Kunden direkt oder indirekt bezogen werden. Als Informationen gelten auch hieraus abgeleitete Daten, bei denen (i) die ursprünglich von der Deutsche Börse AG vermarkteten Marktdaten, Kurse, Preise, Umsätze, Indizes oder sonstige Daten durch Berechnungen bzw. automatisierte Verfahren ermittelt werden können und/oder (ii) die Veränderungen so ausgestaltet sind, dass die abgeleiteten Daten anstelle (d. h. als Substitut) der ursprünglich von der Deutsche Börse AG vermarkteten Marktdaten, Kurse, Preise, Umsätze, Indizes oder sonstige Daten verwandt werden können. Im Zweifelsfall entscheidet die Deutsche Börse AG nach billigem Ermessen, ob abgeleitete Daten Informationen im Sinne der vorstehenden Punkte (i) und/oder (ii) darstellen.

**Informationslieferant**

Vendor oder die Deutsche Börse AG (mit den Daten-Feeds CEF®-Systeme, Values API etc.), von der der Kunde, ein Sub-Vendor oder ein Subscriber Informationen bezieht.

**Informationsnutzung**

Eine Nutzung von Informationen liegt bei Weiterverteilung von Informationen an Dritte (insbesondere Subscriber und Sub-Vendoren), bei Non-Display-Datennutzung, Anzeigedatennutzung und bei CFD-Datennutzung vor. Hierbei ist es unerheblich, ob die vorgenannten Nutzungen unautorisiert oder irrtümlich erfolgten. Eine Nutzung von Informationen liegt deshalb auch dann vor, wenn der Dritte bzw. der Kunde keine Kenntnis von den vorgenannten Nutzungen hatte.

**Informationsprodukt**

Paketierung von Informationen der Deutsche Börse AG gemäß Preisliste.

**Interne Nutzung**

Die Nutzung von Informationen erfolgt intern, wenn die Informationen von dem betreffenden Informationsbezieher (Kunde, Verbundenes Unternehmen des Kunden der Deutsche Börse AG sowie Subscriber) ausschließlich selbst oder von dessen Mitarbeitern genutzt werden, ohne dass eine externe Weiterverteilung an Dritte erfolgt.

**Kunde**

Ein Kunde ist die natürliche und/oder juristische Person, die den Kursvermarktungsvertrag mit der Deutsche Börse AG unterzeichnet und der Marktdaten-Entgelte in Rechnung gestellt werden.

**Kundenkategorie**

Für die Zwecke der Erhebung von Marktdatenentgelten werden Kunden und/oder der Indirekte Kunde im Rahmen einer Nutzungsart in Kategorien entsprechend ihrer Informationsnutzung oder ihrer Kundeneigenschaft eingeordnet. Diese werden als Kundenkategorien bezeichnet. Die Kundenkategorien werden in der Preisliste näher erläutert.

**Kursvermarktungsvertrag**

Besteht aus dem unterschriebenen Kursvermarktungsvertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag, dem Online-Bestellformular in MD+S interactive, den MD+S interactive-Nutzungsbedingungen, der Preisliste, dem Reporting-Leitfaden und dem Audit-Leitfaden. Der Kursvermarktungsvertrag deckt die Nutzung aller von der Deutsche Börse AG angebotenen Informationsprodukte für die Lizenzierung ab.

**Lizenzierte Informationen**

Informationen, die gemäß Ziffer 4 vom Kunden selbst genutzt und weiterverteilt werden dürfen.

**Lokation**

Standort, an dem Access-IDs für Informationsprodukte freigeschaltet sind (Adresse). Das kann ein Standort des Kunden, eines seiner Verbundenen Unternehmen oder eines Subscribers sein.

**Marktdaten**

Marktdaten sind Daten, die Handelsplätze, SI, APA und CTP gemäß den Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen veröffentlichen müssen. Daher umfassen Marktdaten die in Anhang I der RTS 1 und in den Anhängen I und II der RTS 2 aufgeführten Einzelheiten.

**Marktdaten-Entgelte**

Für das Nutzungsrecht an den Informationen erhobenes Entgelt. Kann Distribution Licence Fees, Data Fees, Non-Display-Daten Licence Fees und/oder die CFD-Daten Licence Fees umfassen.

**MD+S interactive**

Online-System der Deutsche Börse AG für autorisierte Anwender des Kunden, das als Vertragsmanagement-System Bestellungen und Meldungen zur Informationsnutzung ermöglicht und das Reporting unterstützt.

**Nicht professioneller Kunde**

Ein nicht professioneller Kunde ist ein Kunde, der nicht unter die Definition des Professionellen Kunden fällt.



**Non-Display-Daten**

Unter Non-Display-Daten sind alle Informationen zu verstehen, die nicht unter die Definition der Anzeigedaten fallen.

**Non-Display-Datennutzung**

Non-Display-Datennutzung ist der Zugriff auf, die Verarbeitung oder die Nutzung von Echtzeitdaten für andere Zwecke als zur Anzeigedatennutzung, zur Weiterverteilung dieser Informationen an Dritte oder zur CFD-Datennutzung. Die einzelnen Kundenkategorien einer Non-Display-Datennutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

Eine Non-Display-Datennutzung liegt auch dann vor, wenn im Zusammenhang mit den in der Preisliste beschriebenen Kundenkategorien eine Anzeigedatennutzung von Echtzeitdaten erfolgt. Sofern im Zusammenhang mit einer Non-Display-Datennutzung auch eine Anzeigedatennutzung oder Freischaltung zur Anzeigedatennutzung von Echtzeitdaten, eine Weiterverteilung von Informationen an Dritte oder eine CFD-Datennutzung erfolgt, ist diese Informationsnutzung zusätzlich zur Non-Display-Datennutzung zu reporten und zu vergüten.

**Non-Display-Daten Licence Fees**

Vergütung, die gemäß den näheren Regelungen des Kursvermarktungsvertrags vom Kunden für das Recht zur Non-Display-Datennutzung erhoben wird.

**Nutzungsart**

Nutzungsarten sind die Anzeige- und Non-Display-Datennutzung, die CFD-Datennutzung sowie die Weiterverteilung.

**Offene Anwendergruppe**

Gruppe von Anwendern, denen ein Kunde Zugang zu Informationen gewährt, ohne dass hierzu eine Registrierung notwendig ist.

**Physical-User-ID**

Abrechnungseinheit, mit der der Zugang eines Anwenders des Kunden der Deutsche Börse AG zu Echtzeitdaten von einem oder mehreren Informationslieferanten über eine oder mehrere Access-IDs erfasst wird.

**Professioneller Kunde**

Unter Professioneller Kunde ist ein Kunde zu verstehen, der Marktdaten nutzt, um eine regulierte Finanzdienstleistung zu erbringen oder eine regulierte Finanztätigkeit auszuüben oder eine Dienstleistung für Dritte zu erbringen, oder der als großes Unternehmen angesehen wird, d. h., dessen Unternehmen zwei der folgenden Größenanforderungen erfüllt: (i) Bilanzsumme von 20.000.000 EUR, (ii) Nettoumsatzerlöse in Höhe von 40.000.000 EUR, (iii) Eigenmittel in Höhe von 2.000.000 EUR

**Reporting**

Regelmäßige elektronische Übermittlung abrechnungsrelevanter Informationen, zu der der Kunde verpflichtet ist.

**Reporting-Leitfaden**

Vertragsdokument, das die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Reportings zwischen der Deutsche Börse AG und ihrem Kunden regelt.

**Service-Facilitator**

Externer Dienstleister, den der Kunde bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus dem Kursvermarktungsvertrag in Anspruch nimmt.

**Subscriber**

Kunde eines Vendors oder Kunden, der Informationen zur Internen Nutzung bezieht. Ein Subscriber kann mehrere Lokationen haben und auch zugleich Vendor sein.

**Subscriber Code**

Identifiziert eine Lokation eines Subscribers oder Sub-Vendors. Der Subscriber Code wird vom Kunden vergeben und für das elektronische Reporting verwendet. Eine Lokation kann mehrere Subscriber Codes haben. Bei der Informationsverteilung via Webhosting identifiziert der Subscriber Code die Displaying Party.

**Sub-Vendor**

Vendor, der die Informationen über einen anderen Vendor bezieht.

**TV-Tickerlaufband**

Fortlaufende Darstellung von Informationen im Fernsehen, bei der die Einzelwerte jeweils nur kurze Zeit sichtbar sind.

**Vendor**

Kunde, der Informationen an Subscriber und/oder Sub-Vendoren weiterverteilt. Sofern Anwender beim Vendor Zugang zu Informationen haben, ist dieser zugleich Subscriber.

**Verbundenes Unternehmen**

Drittes Unternehmen, das von der jeweiligen Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht wird, das die jeweilige Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht oder das gemeinsam mit der jeweiligen Vertragspartei von der gleichen Obergesellschaft direkt oder indirekt beherrscht wird. Eine Beherrschung ist insbesondere bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von über 50 Prozent anzunehmen.

**Verpflichtungen Indirekter Kunden**

Hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3 zugewiesene Bedeutung.

**Verzögerte Daten**

Verzögerte Daten sind Informationen, die 15 Minuten nach der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

**Webhosting**

Einbindung von Informationen in den Internetauftritt einer Displaying Party, wobei ausschließlich der Kunde die Kontrolle über die angezeigten Anzeigedaten hat.

**Weiterverteilung**

Zugriff auf und Weiterverteilung von Informationen an Dritte. Der Zugang zu Informationen ist unkontrolliert, wenn der Kunde oder dessen Service-Facilitator keine direkte technische Kontrolle mittels einer Abrechnungseinheit über den Zugang und/oder die Nutzung von Informationen hat. Folglich ist der Zugang zu Informationen kontrolliert, wenn der Kunde oder dessen Service-Facilitator direkte technische Kontrolle über den Zugang und/oder die Nutzung von Informationen mittels einer Abrechnungseinheit hat.

**White Labelling**

Angebot von Produkten oder Services des Kunden der Deutsche Börse AG unter dem Namen, Logo, Brand und/oder Web Layout eines Dritten.

### Zentralinstitut

Kunde, der für eine Bankengruppe (i) die Gruppenangehörigen Banken der Deutsche Börse AG über MD+S interactive meldet, (ii) für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag durch die Gruppenangehörigen Banken einsteht und (iii) das zentrale Reporting sowie die Vergütung der Informationsnutzung durch die Gruppenangehörigen Banken übernimmt.

## 3 Geltungsbereich und Änderung des Kursvermarktungsvertrags

- 3.1 Der Kursvermarktungsvertrag findet auf sämtliche Informationen, die von der Deutsche Börse AG vermarktet und dem Kunden direkt oder indirekt über einen Daten-Feed geliefert werden, sowie auf sämtliche Informationsnutzungen durch den Kunden der Deutsche Börse AG Anwendung. Der Kursvermarktungsvertrag regelt nicht die technische Anbindung an CEF<sup>®</sup>-Systeme und andere Daten-Feeds. Für die technische Anbindung an CEF<sup>®</sup>-Systeme ist der Abschluss des separaten CEF<sup>®</sup>-Systeme-Anbindungsvertrags mit der Deutsche Börse AG erforderlich.
- 3.2 Vertragspartner kann nur ein Unternehmer werden, d. h. eine natürliche oder juristische Person, die diesen Kursvermarktungsvertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließt.
- 3.3 Die Deutsche Börse AG schlägt dem Kunden Änderungen an diesem Kursvermarktungsvertrag vor, indem sie dem Kunden diese spätestens 90 Kalendertage vor dem geplanten Tag des Inkrafttretens der Änderungen per E-Mail oder schriftlich mitteilt. Der Kunde kann die vorgeschlagenen Änderungen vor dem geplanten Tag des Inkrafttretens annehmen, ablehnen oder dazu schweigen. Schweigt der Kunde innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen ab dem Zugang der Mitteilung, in der die Deutsche Börse AG Änderungen an diesem Vertrag vorschlägt, gilt dies als Zustimmung des Kunden zu den Änderungen. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Zugang der Mitteilung, treten die vorgeschlagenen Änderungen nicht in Kraft. Die Deutsche Börse AG wird ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen, wenn sie dem Kunden Änderungen vorschlägt. Widersprüche sind an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: [mds.agreements@deutsche-boerse.com](mailto:mds.agreements@deutsche-boerse.com). Zur Klarstellung: Änderungen im Hinblick auf die Marktdaten-Entgelte unterliegen nachstehender Ziffer 12.5, wobei das in dieser Ziffer 3.3 geregelte Verfahren Anwendung findet.

Die Deutsche Börse AG ist berechtigt dem widersprechenden Kunden mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderungen den Kursvermarktungsvertrag insgesamt zu kündigen.

- 3.4 Abweichend von Ziffer 3.3 ist die Deutsche Börse AG berechtigt, Änderungen in den Vertragsbestandteilen mit sofortiger Wirkung vorzunehmen, wenn sie die Einführung von neuen Informationsprodukten und/oder Umbenennung von bestehenden Informationsprodukten (ohne inhaltliche Änderung) betreffen. Die Deutsche Börse AG ist verpflichtet, die Änderungen nach Satz 1 unmittelbar dem Kunden per E-Mail oder schriftlich mitzuteilen.

## 4 Lizenzierung und Lizenzierte Informationen

- 4.1 Lizenzierte Informationen sind die Informationen, die durch den Kunden der Deutsche Börse AG selbst genutzt und/oder weiterverteilt werden dürfen. In MD+S interactive sind unter anderem die folgenden Angaben zu machen:

- a) Datenlieferant der Informationen sowie ergänzende Angaben;
- b) Art und Weise der internen Nutzung von Informationen;
- c) Art und Weise der Weiterverteilung von Informationen;
- d) Verbundene Unternehmen und Service-Facilitator; und
- e) Beginn der Nutzung der Informationen.

Auf Basis der Angaben in MD+S interactive ermittelt die Deutsche Börse AG für die ausgewählten Informationen ein Lizenzierungsangebot. Mit der Übermittlung des vorgeschlagenen Lizenzierungsangebots an die Deutsche Börse AG wählt der Kunde den Umfang der Lizenzierten Informationen aus.

Wahrheitsgemäße und vollständige Angaben sind für die Richtigkeit des Vorschlags zur Lizenzierung unabdingbare Voraussetzung. Vorschläge für Lizenzierungsangebote, die zu einer eventuellen Über- oder Unterlizenzierungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben führen, liegen im Verantwortungsbereich des Kunden der Deutsche Börse AG. Insofern obliegt dem Kunden die Überprüfung seiner Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Änderungen der Angaben in lit. a) bis e), insbesondere mit Einfluss auf die Lizenzierung von Informationen, müssen innerhalb von 90 Kalendertagen in MD+S interactive aktualisiert werden. Im Übrigen sind die Angaben mindestens einmal innerhalb eines Jahres zu aktualisieren bzw. zu bestätigen.

Die ausgewählten Informationsprodukte werden erst mit Bestätigung durch die Deutsche Börse AG lizenziert und zum Gegenstand des Kursvermarktungsvertrags. Die Bestätigung durch die Deutsche Börse AG kann auch formlos, etwa durch Freischaltung der bestellten Informationsprodukte für den Kunden oder Anzeige der Bestätigung in MD+S interactive, erfolgen.

- 4.2 Das Online-Bestellformular kann im Internet in seiner aktuellen Fassung über MD+S interactive aufgerufen werden und ist Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags.
- 4.3 Der Umfang der Lizenzierten Informationen kann von dem Kunden mit einer Frist von 15 Kalendertagen zum 1. eines jeden Monats durch Übersendung eines entsprechend ausgefüllten Online-Bestellformulars um zusätzliche Informationsprodukte erweitert werden. Hinsichtlich solcher Erweiterungen gelten Ziffer 4.1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- 4.4 Der Kunde bestätigt, dass die Deutsche Börse AG mit einer Vorankündigung von mindestens 90 Kalendertagen berechtigt ist, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB das Format, den Inhalt und die Lieferzeiten der Informationsprodukte anzupassen und den technischen oder administrativen Aufbau von MD+S interactive zu ändern. Dabei hat die Deutsche Börse AG die berechtigten Belange des Kunden zu berücksichtigen, jedoch nicht für dem Kunden oder einer anderen Person durch eine solche Änderung entstehende Kosten aufzukommen. Die Änderungen werden in schriftlicher oder elektronischer Form im Sinne von Ziffer 3.3 angekündigt. Änderungen des Inhalts von Informationsprodukten berechtigen den Kunden, das/die von den Änderungen betroffene(n) Informationsprodukt(e) oder wahlweise den Kursvermarktungsvertrag insgesamt mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

## 5 Lizenzgewährung

- 5.1 Vorbehaltlich der Zahlung der jeweiligen Marktdaten-Entgelte und des Treffens der entsprechenden Auswahl in MD+S interactive im Hinblick auf den Lizenzumfang (nach Maßgabe von Ziffer 4) gewährt die Deutsche Börse AG dem Kunden hiermit für die Laufzeit (wie für die jeweilige Lizenz vereinbart) ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, Informationen wie folgt zu nutzen:

- a) Der Kunde kann die Lizenzierten Informationen in unveränderter und veränderter Form für die Interne Nutzung nutzen;
- b) Der Kunde kann Lizenzierte Informationen für die Anzeigedatennutzung nutzen;
- c) Der Kunde kann Lizenzierte Informationen gemäß den Zusatzregelungen in Ziffer V für eine Non-Display-Datennutzung nutzen.
- d) Der Kunde kann Lizenzierte Informationen gemäß Ziffer 8 als Vendor an Sub-Vendoren weiterverteilen;
- e) Der Kunde kann Lizenzierte Informationen gemäß Ziffer 9 als Vendor oder Sub-Vendor an Subscriber oder Anwender weiterverteilen;
- f) Der Kunde kann Lizenzierte Informationen gemäß den Zusatzregelungen in Ziffer VI für eine CFD-Datennutzung nutzen.
- g) Der Kunde kann (gemäß den in Ziffern 8.6 bis 8.8 vereinbarten Bedingungen) Service-Facilitator einbinden und Lizenzierte Informationen an Verbundene Unternehmen (gemäß Ziffer 10) weiterverteilen.

Für bestimmte Informationsprodukte können Lizenz einschränkungen gelten (z. B. die Zusatzregelungen für die Nutzung von iBoxx-Informationen, Ziffer III).

5.2 Vorbehaltlich der Zahlung des jeweiligen Marktdaten-Entgelts, der Ziffern 4.4 und 5.1 und der Einholung einer Lizenz für die Weiterverteilung gewährt die Deutsche Börse AG dem Kunden für die Laufzeit (wie für die jeweilige Lizenz vereinbart) ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, seinen Indirekten Kunden wie folgt eine Sub-Lizenz für die Nutzung von Lizenzierten Informationen zu gewähren:

- a) Bei der Weiterverteilung von Lizenzierten Informationen an Subscriber oder Anwender in der Funktion als Vendor oder Sub-Vendor gelten die in Ziffer 9 genannten Nutzungsrechte zusätzlich zu den spezifischen Anforderungen, die für die Non-Display-Datennutzung und/oder die CFD-Datennutzung Anwendung finden;
- b) Bei einer Weiterverteilung von Lizenzierten Informationen an Verbundene Unternehmen finden die in Ziffern 10.1 bis 10.3 aufgeführten Nutzungsrechte Anwendung;
- c) Bei einer Bereitstellung von Lizenzierten Informationen als Zentralinstitut finden die in Ziffer 10.4 aufgeführten Nutzungsrechte Anwendung;
- d) Bei einer Bereitstellung von Lizenzierten Informationen an Service-Facilitator finden die in Ziffer 8.6 bis 8.8 genannten Nutzungsrechte Anwendung.

Zur Klarstellung gilt im Hinblick auf vorstehende lit. (a), dass der Subscriber im Falle einer Non-Display-Datennutzung und/oder CFD-Datennutzung einen Kursvermarktungsvertrag mit der Deutsche Börse AG abzuschließen hat.

5.3 Der Kunde darf die Informationen ausschließlich für die ausdrücklich in diesem Kursvermarktungsvertrag gestatteten Nutzungsarten nutzen; insbesondere ist der Kunde, sofern dies nicht ausdrücklich in diesem Kursvermarktungsvertrag gestattet wird, nicht berechtigt,

- a) auf Informationen, die nicht von einer von der Deutsche Börse AG gewährten Lizenz abgedeckt sind, zuzugreifen, diese herunterzuladen, zu speichern, zu kommerzialisieren oder zu nutzen;
- b) Informationen zu vermarkten, zu vertreiben, zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen;
- c) das Nutzungsrecht an den Informationen vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Der Kunde hat jeden Indirekten Kunden, dem er Informationen zur Verfügung stellt, wie folgt zu verpflichten: Der Indirekte Kunde hat (i) alle Gesetze, Regelungen und Vorschriften einzuhalten, die für den Zugriff auf die betreffenden Informationen und ihre Nutzung gelten (einschließlich von Dritten Rechteinhabern auferlegter Beschränkungen), (ii) nach der Beendigung seiner Geschäftsbeziehung zu dem Kunden zum Zweck des Bezugs der Dienstleistungen die Nutzung aller Informationen einzustellen und diese zu löschen und/oder zu entfernen, soweit der Indirekte Kunde nicht durch anwendbare Gesetze oder Vorschriften zur Aufbewahrung von Kopien der Informationen verpflichtet ist, wobei in diesem Fall kein(e) anderweitige(r) Zugriff auf die oder Nutzung der Informationen erfolgen darf, (iii) die Informationen ausschließlich für die Zwecke zu nutzen, die in der/den in diesem Vertrag gewährten Lizenz(en) vorgesehen sind, und (iv) die weiterverteilten Informationen ausschließlich intern zu nutzen (außer soweit gemäß diesem Vertrag ((i) – (iv)) eine anderweitige Nutzung zulässig ist) (die „**Verpflichtungen Indirekter Kunden**“). Der Kunde hat die Deutsche Börse AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls er Grund zu der Annahme hat, dass ein Indirekter Kunde, dem der Kunde Informationen zur Verfügung gestellt hat, gegen Verpflichtungen Indirekter Kunden verstoßen hat.

Kunden mit einer Lizenz für die Weiterverteilung müssen bei der Sub-Lizenzierung gemäß Ziffer 5.2 die Bestimmungen von Ziffer 5.3 in einem Datennutzungsvertrag (oder einer vergleichbaren rechtsverbindlichen Vereinbarung) implementieren. Zur Klarstellung: Ziffer 5.3 Satz 1 gilt entsprechend ebenfalls für alle Indirekten Kunden, und der Kunde ist verpflichtet, diese Bestimmung in seiner bilateralen Geschäftsbeziehung zu seinem Indirekten Kunden abzubilden. Beabsichtigt ein Indirekter Kunde die Weiterverteilung von Informationen muss der Indirekte Kunde (als Sub-Vendor) vorher einen Kursvermarktungsvertrag unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Ziffer 8 mit der Deutsche Börse AG abschließen.

- 5.4 Die Deutsche Börse AG behält sich das Recht vor, bestimmte eigene Informationen und Informationen von Dritten Rechteinhabern nur mit gegenüber Ziffer 5.1 eingeschränkten Nutzungsrechten anzubieten.

## 6 Rechte an den Informationen

- 6.1 Der Kunde erkennt an, dass die Deutsche Börse AG alleiniger Inhaber sämtlicher Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte hinsichtlich solcher Informationen ist, die nicht von Dritten Rechteinhabern stammen (z. B. Kassamarkt Deutschland (Frankfurt/Xetra<sup>®</sup>)).
- 6.2 Der Kunde erkennt ferner an, dass die Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte von Informationen, die von Dritten Rechteinhabern stammen (z. B. STOXX Ltd., Regionalbörsen Deutschland oder Markit Indices Limited) dem jeweiligen Dritten Rechteinhaber zustehen und die Deutsche Börse AG die Vermarktungsrechte für diese Informationen besitzt.
- 6.3 Die Deutsche Börse AG gewährt Lizenzen ausschließlich für die ausdrücklich in diesem Kursvermarktungsvertrag aufgeführten Nutzungsarten. Nutzungsarten, die nicht ausdrücklich durch diesen Kursvermarktungsvertrag abgedeckt sind, werden nicht lizenziert und unterliegen daher möglicherweise einer Lizenz eines Dritten Rechteinhabers. Im Hinblick auf gemäß diesem Kursvermarktungsvertrag gewährte Nutzungsrechte weist die Deutsche Börse AG den Kunden auf etwaige Beschränkungen in den von der Deutsche Börse AG gewährten Lizenzen hin (z. B. in den nachstehenden Zusatzregelungen). Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass es in der Verantwortung des Kunden liegt, festzustellen, welche Lizenzen, Genehmigungen, Zustimmungen und Autorisierungen von Dritten Rechteinhabern für andere maßgebliche ausgeübte Geschäftsaktivitäten (z. B. Emission von Finanzprodukten) im Zusammenhang mit Informationen, Marken oder einer

sonstigen Nutzung (neben der Nutzung der Informationen in der in diesem Kursvermarktungsvertrag vorgesehenen Weise) erforderlich sind, und der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er alle entsprechenden Lizenzen, Genehmigungen, Zustimmungen und Autorisierungen eingeholt hat und jederzeit aufrechterhalten wird. Zur Klarstellung: Die Deutsche Börse AG lizenziert keine Markenrechte, und der Kunde ist verpflichtet, Lizenzen für entsprechende Rechte direkt bei dem Dritten Rechteinhaber einzuholen.

## 7 Quellenangabe

- 7.1 Der Kunde hat beim Vertrieb der Lizenzierten Informationen (insbesondere bei Marketingmaßnahmen) im Rahmen der technischen Möglichkeiten die Deutsche Börse AG als Quelle der Informationen anzugeben (zumindest „Quelle: Deutsche Börse AG“). Ein deutlich erkennbarer Verweis auf eine entsprechend ausgestaltete Fußnote ist hierbei ausreichend.
- 7.2 Der Kunde wird nach besten Kräften dafür Sorge tragen, dass die Nutzung der Lizenzierten Informationen durch ihn selbst und seine Subscriber in einer Art und Weise erfolgt, bei der die Deutsche Börse AG als Informationsquelle genannt wird, wenn Informationen angezeigt werden (zumindest „Quelle: Deutsche Börse AG“). Ein deutlich erkennbarer Verweis auf eine entsprechend ausgestaltete Fußnote ist hierbei ausreichend. Bei Informationen von Dritten Rechteinhabern können besondere Anforderungen an Form und Inhalt der Quellenangabe bestehen, die sich jeweils aus dem Online-Bestellformular ergeben.

## 8 Weiterverteilung von Informationen an Sub-Vendoren und/oder Service-Facilitator

- 8.1 Die Weiterverteilung von Lizenzierten Informationen an Sub-Vendoren ist nur zulässig, wenn die Deutsche Börse AG auf einen Sub-Vendor-Antrag des Kunden der Deutsche Börse AG hin vorab schriftlich, per E-Mail oder über MD+S interactive in die Weiterverteilung der Lizenzierten Informationen an den betreffenden Sub-Vendor eingewilligt hat. Der Sub-Vendor-Antrag ist online in MD+S interactive zu stellen. Für die Weiterverteilung von Informationen via Webhosting gelten die Sonderregelungen in Ziffern 24 ff.
- 8.2 Sofern der Kunde an einen Sub-Vendor Informationsprodukte liefert, ohne dass für die betreffenden Informationsprodukte ein von der Deutsche Börse AG genehmigter Sub-Vendor-Antrag vorliegt, so schulden der Kunde und der Sub-Vendor als Gesamtschuldner die Marktdaten-Entgelte für die gelieferten Informationsprodukte. Als Marktdaten-Entgelte fallen zumindest die jeweiligen Distribution Licence Fees für die gelieferten Informationsprodukte an; sofern letztere vom Sub-Vendor auch selbst genutzt oder weiterverteilt werden, fallen auch Data Fees an. Sofern kein zuverlässiges Reporting für die Informationsnutzung des betreffenden Sub-Vendors vorliegt, kann die Deutsche Börse AG die Grundlagen für die geschuldeten Marktdaten-Entgelte nach billigem Ermessen schätzen. Im Falle einer nachweislich unbeabsichtigten Lieferung von Informationsprodukten für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten fallen keine Distribution Licence Fees an, sofern die gelieferten Informationsprodukte vom Sub-Vendor nicht selbst genutzt oder weiterverteilt wurden.
- 8.3 Als Sub-Vendor gilt auch ein Unternehmen (wie z. B. ein Finanzdienstleister),
  - a) wenn über ein Produkt oder einen Service des Kunden der Deutsche Börse AG (z. B. ein White Labelling) Informationen im Layout eines eigenen Produktes oder Services dieses Unternehmens angezeigt werden (z. B. durch Einbindung von Logo, Brand und/oder Name des Unternehmens); und/oder

- b) wenn Informationen im Layout eines gemeinsamen Produktes oder Services dieses Unternehmens und des Kunden der Deutsche Börse AG angezeigt werden (z. B. durch Einbindung von Logo, Brand und/oder Name sowohl des Unternehmens wie auch des Kunden der Deutsche Börse AG in Form eines Co-Brandings).

Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn die Informationen den Kunden des Unternehmens vom Kunden auf Grundlage von Datennutzungsverträgen zwischen dem Kunden und den Kunden des Unternehmens zur Verfügung gestellt werden. Ziffer 8.2 findet hinsichtlich der für die Kunden des Unternehmens freigeschalteten Informationsprodukte entsprechende Anwendung.

- 8.4 Sofern der Kunde selbst Sub-Vendor ist, hat er die von einem anderen Vendor bezogenen und selbst genutzten oder weiterverteilten Informationen in das eigene Reporting gemäß Ziffer 14 einzubeziehen und entsprechend zu vergüten, soweit ihn die Deutsche Börse AG von diesen Verpflichtungen nicht ausdrücklich schriftlich befreit hat. Die vorstehenden Reporting- und Vergütungspflichten gelten auch dann, wenn der Kunde der Deutsche Börse AG gleichzeitig auch als Service-Facilitator Informationen für andere Vendors weiterleitet. Die eigenen Reporting- und Vergütungspflichten dieser anderen Vendors bleiben hiervon unberührt.
- 8.5 Die Deutsche Börse AG verzichtet auf einen Sub-Vendor-Antrag für einen Sub-Vendor, der ausschließlich After-Midnight-Informationen weiterverteilt, wenn
- a) der betreffende Sub-Vendor der Deutsche Börse AG über MD+S interactive gemeldet wurde,
  - b) der betreffende Sub-Vendor After-Midnight-Informationen ausschließlich an Dritte liefert, die die After-Midnight-Informationen nur zur Internen Nutzung verwenden und nicht an andere Dritte weiterverteilen, und
  - c) der betreffende Sub-Vendor in einer Vereinbarung mit dem Kunden der Deutsche Börse AG die Rechte der Deutsche Börse AG und der Dritten Rechteinhaber entsprechend Ziffer 6 anerkannt und sichergestellt hat, dass die von ihm mit After-Midnight-Informationen belieferten Dritten über das Verbot der Weiterverteilung unterrichtet sind.
- 8.6 Der Kunde kann im Zusammenhang mit der Informationsnutzung Service-Facilitator für Marketing- oder Vertriebsdienstleistungen, technische Supportdienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen oder ähnliche Dienstleistungen einbinden und an diese Service-Facilitator Lizenzierte Informationen weiterverteilen. Eine solche Einbindung eines Service-Facilitator in die Informationsnutzung und insbesondere die Weiterverteilung von Lizenzierten Informationen an einen Service-Facilitator ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Deutsche Börse AG hierzu auf einen Service-Facilitator-Antrag des Kunden der Deutsche Börse AG hin vorab schriftlich, per E-Mail oder über MD+S interactive ihre Zustimmung erteilt hat. Der Service-Facilitator-Antrag ist online in MD+S interactive zu stellen. Zu diesem Zweck meldet der Kunde bei Vertragsbeginn über MD+S interactive sämtliche Service-Facilitator mit Angaben zu Firmenname, Adresse, Internetadresse (URLs) sowie den Dienstleistungen, die von den Service-Facilitator für den Kunden erbracht werden. Die in MD+S interactive hinterlegten Angaben zu den Service-Facilitator sind bei Änderungen umgehend in MD+S interactive zu aktualisieren. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass jeder der Service-Facilitator an die auf Service-Facilitator anwendbaren Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags gebunden ist und diese einhält, indem er ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Service-Facilitator eingeht. Eine dem Kunden obliegende Verpflichtung und jede andere für den Kunden geltende Bestimmung gilt für den Service-Facilitator in demselben Umfang wie für den Kunden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Marktdaten-Entgelten ausschließlich für den Kunden gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ein Verstoß eines Service-Facilitator gegen den Kursvermarktungsvertrag stellt auch einen Verstoß des Kunden gegen den Kursvermarktungsvertrag dar, und der Kunde ist in vollem Umfang für einen entsprechenden Verstoß haftbar.



- 8.7 Die Service-Facilitator dürfen den Kunden nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutsche Börse AG als Partei der Datennutzungsverträge mit den Subscribern ersetzen. Sämtliche Dienstleistungen oder Produkte, die über einen Service-Facilitator angeboten werden, sind deutlich als Dienstleistungen oder Produkte des Kunden der Deutsche Börse AG oder eines in den Kursvermarktungsvertrag einbezogenen Verbundenen Unternehmens des Kunden der Deutsche Börse AG zu kennzeichnen. Service-Facilitator dürfen Informationen nicht unter eigenem Logo, Brand und/oder Namen verteilen, auch nicht in der Form eines Co-Brandings gemeinsam mit dem Logo, Brand und/oder Namen des Kunden der Deutsche Börse AG. Anderenfalls werden Service-Facilitator als Sub-Vendoren eingestuft, wobei Ziffer 8.2 Anwendung findet.
- 8.8 Voraussetzung für die Einbindung eines Service-Facilitator ist, dass der Kunde der Deutsche Börse AG einen schriftlichen Dienstleistungsvertrag mit dem Service-Facilitator abgeschlossen hat. Der Kunde bleibt in vollem Umfang selbst für die Erfüllung der Vertragspflichten haftbar. Die Deutsche Börse AG kann darüber hinaus aus begründetem Anlass die Zustimmung zur Einbindung eines bestimmten Service-Facilitator ablehnen oder widerrufen (z. B. wenn sich der betreffende Service-Facilitator als unzuverlässig erwiesen hat).

## 9 Weiterverteilung von Informationen an Subscriber und Anwender

- 9.1 Die Weiterverteilung von Echtzeitdaten über einen Daten-Feed, eine API Schnittstelle und/oder eine andere Form der unkontrollierten Weiterverteilung ist nur zulässig, wenn die Deutsche Börse AG auf einen Antrag zur Weiterverteilung des Kunden hin vorab schriftlich, per E-Mail oder über MD+S interactive in die Weiterverteilung der Lizenzierten Informationen an den betreffenden Subscriber und/oder Anwender eingewilligt hat. Die Einwilligung der Deutsche Börse AG hängt von den gemäß Ziffer 9.7 in MD+S interactive zu machenden Angaben durch den betreffenden Subscriber sowie der richtigen Lizenzierung des betreffenden Subscribers und des Kunden ab. Der Antrag zur Weiterverteilung ist online in MD+S interactive zu stellen. Hiervon ausgenommen ist die Weiterverteilung von Echtzeitdaten über kontrollierte Desktop-Software (z. B. Terminallösung ohne API). Die Weiterverteilung von Echtzeitdaten darf ausschließlich in Geschlossenen Anwendergruppen erfolgen, es sei denn, dass für bestimmte Informationsprodukte Ausnahmen von dieser allgemeinen Regelung ausdrücklich zugelassen werden. Die Weiterverteilung von Verzögerten Daten sowie von einzelnen in der Preisliste ausdrücklich gekennzeichneten Echtzeit-Informationsprodukten darf in Offenen Anwendergruppen erfolgen.
- 9.2 Die Subscriber dürfen die Lizenzierten Informationen ausschließlich intern nutzen; eine Weiterverteilung der Lizenzierten Informationen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Deutsche Börse AG verboten. Das vorstehende Weiterverteilungsverbot gilt nicht, wenn der Subscriber gleichzeitig auch Vendor ist.
- 9.3 Die Weiterverteilung von Echtzeitdaten innerhalb einer Geschlossenen Anwendergruppe setzt den Abschluss eines bindenden Datennutzungsvertrags zwischen dem Kunden der Deutsche Börse AG und den jeweiligen Subscribern voraus, in dem das Verbot der Weiterverteilung gemäß Ziffer 9.2 enthalten ist. Das Erfordernis eines Datennutzungsvertrags entfällt, wenn ein Subscriber gleichzeitig auch Vendor ist. Der Datennutzungsvertrag ist mit den Subscribern in der Form gemäß Ziffer 23.5 abzuschließen. Sofern es sich bei dem betreffenden Subscriber um einen Nicht professionellen Kunden handelt, genügt auch ein elektronisch ohne Beachtung dieser Form gemäß Ziffer 23.5 geschlossener Datennutzungsvertrag (Click-on Agreement). Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass jeder Anwender von ihm bzw. seinen Subscribern die in Ziffer 14.10 geregelten Anforderungen zur Abrechnungseinheit einhält. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass jeder der Subscriber an die auf Subscriber anwendbaren Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags gebunden ist, indem

er ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Subscriber eingeht. Eine dem Kunden obliegende Verpflichtung und jede andere für den Kunden geltende Bestimmung gilt für den Subscriber in demselben Umfang wie für den Kunden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Marktdaten-Entgelten ausschließlich für den Kunden gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ein Verstoß eines Subscribers gegen den Kursvermarktungsvertrag stellt auch einen Verstoß des Kunden gegen den Kursvermarktungsvertrag dar, und der Kunde ist in vollem Umfang für einen entsprechenden Verstoß haftbar.

- 9.4 Bei einer Weiterverteilung von Informationen innerhalb einer Offenen Anwendergruppe hat sich der Kunde im Rahmen der technischen Möglichkeiten nach besten Kräften zu bemühen, dass bei der Anzeige der Informationen ein Hinweis auf das Verbot der Weiterverteilung der Informationen durch die Anwender sichtbar ist (z. B. in einer Fußnote).
- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, wirksame Kontrollmechanismen zur Verhinderung einer unerlaubten Weiterverteilung von Informationen durch Subscriber zu unterhalten. Sofern ein Subscriber Informationen unerlaubt weiterverteilt, hat der Kunde dies umgehend der Deutsche Börse AG zu melden und durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls Einstellung der Informationslieferung) sicherzustellen, dass die unerlaubte Weiterverteilung von Informationen unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnismeldung, beendet wird. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Deutsche Börse AG eine sofortige Einstellung der Informationslieferung an den betreffenden Subscriber verlangen.
- 9.6 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Subscriber von den für sie relevanten Änderungen des Kursvermarktungsvertrags rechtzeitig vor deren Inkrafttreten Kenntnis erlangen. Der rechtzeitige Erhalt der Änderungsinformation bei den Subscribern ist im Falle eines Audits auf Verlangen der Deutsche Börse AG nachzuweisen.
- 9.7 Der Kunde hat in seinem Datennutzungsvertrag zu regeln, dass seine Subscriber die Echtzeitdaten über einen Daten-Feed, eine API Schnittstelle und/oder eine andere Form der unkontrollierten Weiterverteilung beziehen in MD+S interactive Angaben zu ihrer Nutzung machen müssen. Änderungen der Angaben des Subscribers, insbesondere mit Einfluss auf die Lizenzierung von Informationen, müssen innerhalb von 90 Kalendertagen in MD+S interactive durch den Subscriber aktualisiert werden. Im Übrigen sind die Angaben mindestens einmal innerhalb eines Jahres zu aktualisieren bzw. zu bestätigen. Zur Abgabe der Angaben in MD+S interactive hat der Kunde seinen Subscribern die entsprechende URL in MD+S interactive sowie alle jeweils zugeordneten Subscriber-Codes pro Lokation zur Verfügung zu stellen, über den sich der betreffende Subscriber in MD+S interactive identifiziert. Des Weiteren hat er der Deutsche Börse AG über MD+S interactive die den jeweiligen Subscribern zugeordneten Subscriber-Codes zur Verfügung zu stellen.

## 10 Weiterverteilung von Informationen an Verbundene Unternehmen und Gruppenangehörige Banken

- 10.1 Der Kunde meldet der Deutsche Börse AG bei Vertragsbeginn über MD+S interactive seine Verbundenen Unternehmen mit Angaben zu Firmennamen, Adressen und Internetadressen (URLs) sowie zu den Vendoren, über die die einzelnen Verbundenen Unternehmen die lizenzierten Informationen beziehen. Die Liste der in MD+S interactive eingegebenen Verbundenen Unternehmen ist bei Bedarf zu aktualisieren, in jedem Fall vor Beginn der Informationsnutzung durch bislang noch nicht an die Deutsche Börse AG gemeldete Verbundene Unternehmen.

- 10.2 Der Kunde darf die Lizenzierten Informationen an die gemäß Ziffer 10.1 in MD+S interactive hinterlegten Verbundenen Unternehmen ohne Datennutzungsvertrag im Sinne von Ziffer 9.3 oder Sub-Vendor-Erlaubnis gemäß Ziffer 8.1 weiterverteilen. Diese Erlaubnis kann jedoch aus begründetem Anlass hinsichtlich einzelner oder aller Verbundener Unternehmen des Kunden der Deutsche Börse AG widerrufen werden; die Belange des Kunden der Deutsche Börse AG sind hierbei zu berücksichtigen. Die von einem solchen Widerruf betroffenen sowie die vom Kunden nicht gemäß Ziffer 10.1 in MD+S interactive hinterlegten Verbundenen Unternehmen sind wie Subscriber bzw. Sub-Vendoren zu behandeln.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen des Kursvermarktungsvertrags, die auf Verbundene Unternehmen anwendbar sind, in einer vertraglichen Beziehung mit dem oder den Verbundenen Unternehmen zu reflektieren. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass jeder der Verbundenen Unternehmen an die auf Verbundene Unternehmen anwendbaren Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags gebunden ist, indem er ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Verbundenen Unternehmen eingeht. Eine dem Kunden obliegende Verpflichtung und jede andere für den Kunden geltende Bestimmung gilt für das Verbundene Unternehmen in demselben Umfang wie für den Kunden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Marktdaten-Entgelten ausschließlich für den Kunden gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ein Verstoß eines Verbundenen Unternehmens gegen den Kursvermarktungsvertrag stellt auch einen Verstoß des Kunden gegen den Kursvermarktungsvertrag dar, und der Kunde ist in vollem Umfang für einen entsprechenden Verstoß haftbar.
- 10.4 Die vorstehenden Regelungen für Verbundene Unternehmen in Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten entsprechend für Gruppenangehörige Banken einer bestimmten Bankengruppe, sofern der Kunde als Zentralinstitut für diese Bankengruppe (i) die Gruppenangehörigen Banken der Deutsche Börse AG über MD+S interactive meldet, (ii) für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag durch die Gruppenangehörigen Banken einsteht und (iii) das zentrale Reporting sowie die Vergütung der Informationsnutzung durch die Gruppenangehörigen Banken übernimmt. Die vom Kunden über MD+S interactive gemeldeten Gruppenangehörigen Banken gelten für Zwecke des Kursvermarktungsvertrags als Verbundene Unternehmen des Kunden der Deutsche Börse AG. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen in Ziffern 36.1 und 43.1; hinsichtlich einer Non-Display-Datennutzung von Echtzeitdaten sowie einer CFD-Datennutzung gelten die vom Kunden über MD+S interactive gemeldeten Gruppenangehörigen Banken nicht als Verbundene Unternehmen, sondern als Subscriber des Kunden und bedürfen deshalb einer gesonderten Lizenzierung nach Ziffern 36.2 bzw. 42.2.

## 11 Honesty Statements

- 11.1 Sofern der Kunde aus technischen Gründen kein zuverlässiges elektronisches Entitlement-System zur Erfassung und Verwaltung aller bei seinen Subscribern freigeschalteten Access-IDs unterhält (was insbesondere bei der Kontrolle der Weiterverteilung regelmäßig erforderlich ist), kommt den von ihm einzuholenden Honesty Statements eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere gehören die Honesty Statements zu den unverzichtbaren administrativen Maßnahmen, mit denen der Kunde gemäß Ziffer 14.1 bei sich und den Subscribern sicherzustellen hat, dass die tatsächliche Anzahl der freigeschalteten Access-IDs an die Deutsche Börse AG gemäß den Bestimmungen des Reporting-Leitfadens reportet werden kann.
- 11.2 Der Kunde muss sich in den Honesty Statements von den betreffenden Subscribern zumindest quartalsweise die Anzahl der für die einzelnen Informationsprodukte freigeschalteten Access-IDs bestätigen lassen. Beginnt oder endet die Freischaltung einer Access-ID während des Zeitraums, den das Honesty Statement abdeckt (Quartal oder Monat), so ist das Beginn- oder Enddatum im Honesty

Statement anzugeben und beim Reporting entsprechend zu berücksichtigen. Die Subscriber haben die Honesty Statements spätestens bis zum 15. des auf ein Quartalsende folgenden Monats dem Kunden zu übersenden, sodass die Honesty Statements noch im Monatsreport für den letzten Monat des Quartals berücksichtigt werden können. Die Richtigkeit der Honesty Statements ist vom Kunden durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren. Die vom Kunden der Deutsche Börse AG durchgeführten Kontrollmaßnahmen sind zu dokumentieren.

- 11.3 Die Deutsche Börse AG behält sich das Recht vor, von ihrem Kunden die Abschaltung von Subscribern zu verlangen, falls diese innerhalb eines Kalenderjahres mehr als einmal die Frist zur Einreichung der Honesty Statements gemäß Ziffer 11.2 nicht einhalten. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, letztere über eine mehr als einmalige Überschreitung der Frist unverzüglich zu unterrichten.
- 11.4 Die Deutsche Börse AG ist berechtigt, sich jederzeit auch außerhalb eines formellen Audits von ihrem Kunden Honesty Statements und die Dokumentation zu den gemäß Ziffer 11.2 durchgeführten Kontrollmaßnahmen vorlegen zu lassen. Zu diesem Zweck hat der Kunde der Deutsche Börse AG zumindest Kopien der von der Deutsche Börse AG gewünschten Honesty Statements sowie der dokumentierten Kontrollmaßnahmen zu übersenden.
- 11.5 Soweit die Deutsche Börse AG Kenntnis davon erlangt (z. B. im Rahmen eines Audits), dass der Kunde Honesty Statements nicht gemäß den Vorgaben in Ziffern 11.1 und 11.2 einholt und/oder die Richtigkeit der Honesty Statements nicht entsprechend Ziffer 11.2 durch geeignete Maßnahmen kontrolliert, kann die Deutsche Börse AG wahlweise bis zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Prozesses zur Einholung und Kontrolle der Honesty Statements
- a) die zu zahlenden Marktdaten-Entgelte (einschließlich einer Nachzahlung für die Vergangenheit) nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien (z. B. Reports anderer Unternehmen, die hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter, Umsatzzahlen oder anderer Größen vergleichbar sind) schätzen und in Rechnung stellen; und/oder
  - b) die Lieferung der lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung (Ziffer 5.1) suspendieren; und/oder
  - c) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen und/oder der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses für ein Audit abhängig machen; und/oder
  - d) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von dem direkten Abschluss von Kursvermarktungsverträgen mit bestimmten oder allen Subscribern des Kunden der Deutsche Börse AG abhängig machen.

Das Recht zur fristgemäßen sowie gegebenenfalls auch fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 22.5 bleibt hiervon unberührt.

## 12 Marktdaten-Entgelte und Zahlungsmodalitäten

- 12.1 Die Deutsche Börse AG erhebt Marktdaten-Entgelte auf Basis der Preisliste, die im Internet unter [www.deutsche-boerse.com/mds](http://www.deutsche-boerse.com/mds) eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden kann und Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags ist. Die Distribution Licence Fees, Non-Display-Daten Licence Fees, CFD-Daten Licence Fees und Data Fees sind kumulativ zu entrichten, sofern nicht anders in der Preisliste angegeben.
- 12.2 Sämtliche im Rahmen des Kursvermarktungsvertrags zu zahlenden Beträge und Marktdaten-Entgelte verstehen sich zuzüglich aller anwendbaren Steuern, wie etwa Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbarer Steuern, Abgaben oder Zölle. Sämtliche Beträge und Marktdaten-Entgelte werden

ohne Abzug von Steuern (z. B. Quellensteuern oder vergleichbarer Abgaben) geschuldet. Sofern und soweit der Kunde zur Zahlung entsprechender Steuern verpflichtet ist, sind die Marktdaten-Entgelte um denjenigen Betrag erhöht, der erforderlich ist, um die Steuer auszugleichen (einschließlich eines etwaigen Betrags, der erforderlich ist, um die Steuern auf die Erhöhung selbst auszugleichen), sodass der von der Deutsche Börse AG erhaltene Betrag dem in der Rechnung ausgewiesenen Entgelt entspricht. Der Kunde hat mitzuteilen und nachzuweisen, dass die anwendbaren Vorschriften eingehalten wurden. Die Deutsche Börse AG wird nach Treu und Glauben und in angemessenem Umfang mit dem Kunden zusammenarbeiten und ihn dabei unterstützen, um eine Minderung oder Befreiung der von dem Kunden zu tragenden Quellensteuer gemäß dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder anderer anwendbarer Gesetze oder Vorschriften zu erreichen.

12.3 Alle Rechnungen sind ab Zugang sofort zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung Zahlung leistet, wird ein Verzugszins in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. Das Recht der Deutsche Börse AG auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

12.4 Sofern der Kunde nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 12.3 trotz Mahnung die offene Rechnung nicht innerhalb einer von der Deutsche Börse AG gesetzten Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen erfüllt, kann die Deutsche Börse AG wahlweise

- a) bis zur Zahlung sämtlicher offener Rechnungen die Lieferung der Lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung (Ziffer 5.1) suspendieren; und/oder
- b) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen abhängig machen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 22.5 bleibt hiervon unberührt.

12.5 Die in der Preisliste genannten Marktdaten-Entgelte können von der Deutsche Börse AG nach Maßgabe des in Ziffer 3.3 genannten Verfahrens geändert werden, wenn

- a) der Inhalt der Lizenzierten Informationen erweitert worden ist;
- b) der Wert der Lizenzierten Informationen gestiegen ist;
- c) die Kosten für die Zurverfügungstellung der Informationsprodukte gestiegen sind;
- d) die Entgeltstruktur im Hinblick auf die Informationsprodukte insgesamt geändert werden soll; oder
- e) eine Anpassung der Marktdaten-Entgelte erforderlich ist, um das Preisniveau der Deutsche Börse AG dem Preisniveau anderer internationaler Börsen oder sonstiger vergleichbarer Informationslieferanten und Informationsanbieter anzupassen.

Preisänderungen werden von der Deutsche Börse AG nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Kunden vorgenommen.

## 13 Nicht professioneller Kunde

13.1 Sofern die Preisliste spezielle Sondervergütungen für die Weiterverteilung der Lizenzierten Informationen an Nicht professionelle Kunden vorsieht, gilt die Sondervergütung nur, wenn sich der Kunde durch geeignete Maßnahmen davon überzeugt hat, dass der besagte Subscriber nicht unter die Definition des Professionellen Kunden fällt. Der Kunde muss sich insoweit von dem betreffenden Subscriber zumindest in einer schriftlichen oder elektronisch übermittelten Erklärung, die die vorstehend dargestellte Definition eines Professionellen Kunden enthält, die Nichterfüllung sämtlicher Voraussetzungen für einen Professionellen Kunden ausdrücklich bestätigen lassen. Der Kunde hat regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, zu überprüfen, ob die von dem Subscriber bereitgestellten Informationen nach wie vor aktuell sind.

- 13.2 Die Erklärungen der Subscriber und eventuelle weitere Unterlagen zur Qualifikation der Subscriber als Nicht professionelle Kunden sind vom Kunden mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Deutsche Börse AG auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

## 14 Reporting

- 14.1 Bei der Weiterverteilung von Echtzeitdaten hat der Kunde durch entsprechende technische und administrative Maßnahmen bei sich und den Subscribern sicherzustellen, dass die tatsächliche Anzahl der maßgeblichen Abrechnungseinheiten (z. B. der freigeschalteten Access-IDs, der Physical-User-IDs und/oder der Einzelkursabfragen) sowie alle vom Kunden belieferten Sub-Vendoren und Displaying Parties an die Deutsche Börse AG gemäß den Bestimmungen des Reporting-Leitfadens reportet werden. Wird für ein Informationsprodukt eine Pauschale angeboten, ist kein monatliches Reporting erforderlich. Der Zugang zu Echtzeitdaten muss aber immer noch per Access-IDs kontrolliert und die Gesamtzahl der Access-IDs innerhalb der Geschlossenen Anwendergruppe auf Verlangen der Deutsche Börse AG gemeldet werden.

Die Fähigkeit des Kunden der Deutsche Börse AG zu einem ordnungsgemäßen, d. h. insbesondere richtigen und vollständigen Reporting ist Voraussetzung für den Abschluss des Kursvermarktungsvertrags und ist der Deutsche Börse AG jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Soweit die Deutsche Börse AG Kenntnis davon erlangt (z. B. im Rahmen eines Audits), dass dem Kunden die notwendigen technischen bzw. administrativen Voraussetzungen zu einem ordnungsgemäßen Reporting fehlen, kann die Deutsche Börse AG wahlweise

- a) die zu zahlenden Marktdaten-Entgelte (einschließlich einer Nachzahlung für die Vergangenheit) nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien (z. B. Reports vergleichbarer anderer Unternehmen) schätzen und in Rechnung stellen; und/oder
- b) bis zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Reportings die Lieferung der Lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung (Ziffer 5.1) suspendieren; und/oder
- c) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen und/oder der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses für ein Audit abhängig machen; und/oder
- d) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von dem direkten Abschluss von Kursvermarktungsverträgen mit allen Sub-Vendoren sowie bestimmten oder allen Subscribern des Kunden der Deutsche Börse AG abhängig machen; und/oder
- e) das Reporting der Internen Nutzung auf der Basis von Physical-User-IDs ausschließen.

Das Recht zur fristgemäßen sowie gegebenenfalls auch fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 22.5 bleibt hiervon unberührt.

- 14.2 Der Reporting-Leitfaden kann im Internet in seiner aktuellen Fassung unter [www.deutsche-boerse.com/mds](http://www.deutsche-boerse.com/mds) aufgerufen werden und ist Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags. Für Änderungen des Reporting-Leitfadens gilt Ziffer 3.3 entsprechend.

- 14.3 In das Reporting ist auch die eigene Interne Nutzung der Lizenzierten Informationen durch den Kunden in Form von freigeschalteten Access-IDs (oder unter den Voraussetzungen in Ziffer 14.10 lit. (b) auf Basis der maßgeblichen Physical-User-IDs) einzubeziehen. Ein Kunde mit dem geschäftlichen Schwerpunkt der Weiterverteilung von Lizenzierten Informationen ist hiervon ausgenommen, wenn die Interne Nutzung der Informationen ausschließlich zu Zwecken der Entwicklung, des Betriebs, der Überprüfung sowie der Qualitätssicherung der zur externen Weiterverteilung der Informationen eingesetzten Systeme dient. Für die Subscriber steht diese Ausnahme von der Reporting-Pflicht nicht zur Verfügung, d. h. hinsichtlich der Subscriber ist stets auch deren Interne Nutzung der Informationen

zu Zwecken der Entwicklung, des Betriebs, der Überprüfung oder der Qualitätssicherung der eingesetzten Systeme zu reporten.

- 14.4 Der Kunde hat das monatliche Reporting gemäß den näheren Bestimmungen des Reporting-Leitfadens bis zum 15. des Folgemonats (Reporting-Frist) elektronisch an die Deutsche Börse AG zu übermitteln. Die Reporting-Verpflichtung nach dieser Ziffer 14 ist nur dann erfüllt, wenn das Reporting inhaltlich und formal korrekt entsprechend den Bestimmungen des Reporting-Leitfadens erfolgt, sodass eine automatische Verarbeitung des Reportings bei der Deutsche Börse AG möglich ist. Bei verspäteter Übermittlung des Reportings hat die Deutsche Börse AG für den Zeitraum der Verspätung ohne Mahnung einen Anspruch auf Verzinsung der sich aus dem Reporting ergebenden Marktdaten-Entgelte in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Das Recht der Deutsche Börse AG auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Korrekturen des Reportings, die zu einer geringeren variablen Vergütung führen, sind nur innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der jeweiligen Reporting-Frist gemäß Satz 1 möglich.
- 14.5 Gemäß näherer Bestimmung im Reporting-Leitfaden ist im Falle einer Abrechnung auf Basis von Access-IDs oder Physical-User-IDs die Anzahl aller freigeschalteten Access-IDs bzw. der vergebenen Physical-User-IDs unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung und im Falle einer Abrechnung per Einzelkurs die Anzahl aller Einzelkursabfragen vom Kunden zu reporten.
- 14.6 Sofern der Kunde nach Ablauf der Reporting-Frist trotz Mahnung der Deutsche Börse AG das ausstehende Reporting nicht spätestens bis zu dem auf die Reporting-Frist folgenden Monatsultimo übermittelt hat, kann die Deutsche Börse AG wahlweise
- a) die zu zahlenden Marktdaten-Entgelte nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien (z. B. Reportings für die Vormonate) vorläufig schätzen und als Abschlagszahlung in Rechnung stellen; und/oder
  - b) bis zur ordnungsgemäßen Übermittlung der ausstehenden Reports die Lieferung der Lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung (Ziffer 5.1) suspendieren; und/oder
  - c) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen und/oder der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses für ein Audit abhängig machen.
- Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 22.5 bleibt hiervon unberührt. Das Recht nach vorstehender lit. c) steht der Deutsche Börse AG im Falle mehrfacher Mahnung des Kunden wegen Überschreitung der Reporting-Frist auch ohne Überschreitung der jeweils gesetzten Nachfristen zu.
- 14.7 Die für das Reporting und Audit maßgeblichen Unterlagen und Dateien sowie die von den eingesetzten Entitlement-Systemen erstellten Aufzeichnungen (z. B. Audit Trails) sind von dem Kunden mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei einem Audit zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subscriber für Echtzeitdaten und Service-Facilitator die für Audits maßgeblichen Unterlagen und Aufzeichnungen sowie die von den eingesetzten Entitlement-Systemen erstellten Dateien (z. B. Audit Trails) mindestens fünf Jahre aufbewahren und bei einem Audit zur Verfügung zu stellen.
- 14.8 Im Falle falscher oder unvollständiger Angaben in den Reports, insbesondere zum Entitlement, sowie im Falle fehlenden Reportings trotz Reporting-Pflicht des Kunden der Deutsche Börse AG sind die der Deutsche Börse AG hierdurch entgangenen Marktdaten-Entgelte nachträglich zu entrichten. Für diese nachträglich zu entrichtenden Marktdaten-Entgelte kann die Deutsche Börse AG Zinsen gemäß Ziffer 12.3 ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem Zinsen bei ordnungsgemäßigem Reporting angefallen wären.

- 14.9 Für den Fall, dass die Deutsche Börse AG eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht aus diesem Kursvermarktungsvertrag feststellt und die Erbringung der wesentlichen Vertragspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen wurde, ist die Deutsche Börse AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Nettopreises des Marktdaten-Entgelts pro vollendeten Kalendermonat und Informationsprodukt zu verlangen, das angefallen wäre, wäre die Vertragspflicht ordnungsgemäß erfüllt worden. Eine wesentliche Vertragspflicht gemäß dieser Ziffer 14.9 ist eine Vertragspflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Vertragspartei regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden der Deutsche Börse AG sind z. B. die Zahlungspflichten gemäß Ziffer 12.1 i. V. m. der Preisliste, das Reporting gemäß Ziffer 14 (und Ziffer 38 im Falle einer Non-Display-Datennutzung) sowie die Vorgaben der Lizenzgewährung (Ziffern 5, 8 bis 11). Die Deutsche Börse AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung der Zahlungspflicht geltend zu machen. Die Deutsche Börse AG verpflichtet sich, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis der Pflichtverletzung die Vertragsstrafe geltend zu machen. Den Parteien bleibt es vorbehalten, den Nichtanfall oder den Anfall eines niedrigeren oder höheren Schadens nachzuweisen.
- 14.10 Sofern der Kursvermarktungsvertrag nicht ausnahmsweise etwas anderes vorsieht, muss sämtlicher Zugang zu Echtzeitdaten über die Abrechnungseinheiten kontrolliert und für das Reporting gemäß dieser Ziffer 14 und die Meldung gemäß Ziffer 38.1, sofern anwendbar, erfasst werden:

a) Access-ID

Mit der Access-ID ist der Zugang zu Echtzeitdaten innerhalb Geschlossener Anwendergruppen zu kontrollieren und zu reporten. Ein zusammengefasstes Reporting von Access-IDs für einen oder mehrere Informationslieferanten (Netting) ist nicht zulässig. Die gemeinsame Nutzung einer individuellen Access-ID durch mehrere Anwender ist ebenfalls nicht gestattet.

Die Nutzung einer individuellen Access-ID durch einen Anwender über mehr als ein Device (simultaner Zugang) ist nur dann zulässig, wenn:

- i) unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung dieses Zugangs jeder weitere mögliche Zugang entsprechend der Anzahl reportet und vergütet wird; oder
- ii) der Anwender aus technischen Gründen nicht gleichzeitig Zugang zu den Lizenzierten Informationen über mehr als ein Device haben kann; oder
- iii) der Kunde die Interne Nutzung der betreffenden Informationen direkt an die Deutsche Börse AG reportet und durch konkrete administrative Regelungen zur Internen Nutzung von Informationen (z. B. in Compliance Policies oder sonstigen Regelungen mit arbeitsrechtlicher Sanktionswirkung) sicherstellt, dass ausschließlich der unter der jeweiligen Access-ID registrierte Anwender Zugang zu den Lizenzierten Informationen hat. Ein solches Netting über mehrere simultane Zugänge ist nur für die Interne Nutzung des Kunden der Deutsche Börse AG zulässig und steht nicht für dessen Subscriber zur Verfügung. Die Deutsche Börse AG behält sich das Recht vor, diese Regelungen jederzeit, auch außerhalb eines Audits, einsehen zu dürfen.

b) Physical-User-ID

Mit der Physical-User-ID ist pro Anwender ein zusammengefasstes Reporting der Freischaltung von Informationen von einem oder mehreren Informationslieferanten (Netting) möglich, auch wenn der Zugang zu den Informationen für den betreffenden Anwender über mehrere Access-IDs freigeschaltet wird. Ein solches Netting von einem oder mehreren Informationslieferanten ist nur für die Interne Nutzung des Kunden der Deutsche Börse AG zulässig und steht nicht für dessen Subscriber zur Verfügung. Die Verwendung von Physical-User-IDs als Abrechnungseinheit, die ein Netting über mehrere Informationslieferanten ermöglicht, unterliegt den Data Fees per Physical-User-ID gemäß der Preisliste.

Ein Reporting der Internen Nutzung auf der Basis von Physical-User-IDs bedarf der vorherigen



Genehmigung der Deutsche Börse AG. Im Rahmen des Genehmigungsprozesses ist vom Kunden unter anderem ein Probereporting unter Nennung aller Informationslieferanten, Subscriber Codes und der Meldung der Anzahl der Physical-User-IDs sowie der Beschreibung des Netting-Prozesses und des dafür eingesetzten Marktdaten-Managementsystems durchzuführen. Bei Bedarf ist der Deutsche Börse AG im Rahmen des Genehmigungsprozesses die Möglichkeit zu geben, sich vor Ort beim Kunden direkt über den Netting-Prozess und das dafür eingesetzte Marktdaten-Managementsystem zu informieren.

Nach der Genehmigung des Reportings der Internen Nutzung auf der Basis von Physical-User-IDs durch die Deutsche Börse AG sind die Informationslieferanten von der Deutsche Börse AG hierüber zu informieren. Da das Reporting und die Zahlung direkt durch den Kunden erfolgen, haben die Informationslieferanten in ihrem Reporting über die Interne Nutzung des Kunden besondere Productcodes gemäß der näheren Regelung im Reporting-Leitfaden zu verwenden, die selbst keine Data Fees auslösen.

Wenn sich der Kunde für ein Reporting der Internen Nutzung auf der Basis von Physical-User-IDs entschieden hat, so gilt diese Entscheidung für die gesamte Interne Nutzung sämtlicher Informationsprodukte. Der Kunde darf dann nicht länger Teile seiner Internen Nutzung (z. B. hinsichtlich bestimmter Informationsprodukte) auf Basis von Access-IDs reporten. Ausgenommen davon ist die Interne Nutzung von Informationsprodukten, die in der Preisliste mit dem Hinweis „Ohne Automatische Aktualisierung“ gekennzeichnet sind; diese Informationsprodukte sind jeweils auf Basis von Access-IDs zu reporten und folglich kumulativ zu vergüten. Eine Umstellung des Reportings der Internen Nutzung des Kunden auf Access-IDs als Abrechnungseinheit ist über MD+S interactive mit einer Frist von 90 Kalendertagen zum Ende eines Kalendermonats möglich und betrifft dann wiederum die Interne Nutzung sämtlicher Informationsprodukte durch den Kunden.

- c) Einzelkursabfrage durch Nicht professionelle Kunden  
Die Nutzung von ausgewählten Echtzeitdatenprodukten durch Nicht professionelle Kunden kann per Einzelkursabfrage reportet und vergütet werden. Als Einzelkurs gilt jedes Instrument pro ISIN und pro Börsenplatz. Die dafür verfügbaren Informationsprodukte sowie die anwendbare Preisstaffel ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.
- d) Die Weiterverteilung von Echtzeitdaten an Subscriber, die ausschließlich eine Non-Display-Datennutzung durchführen, muss der Deutsche Börse AG mit mindestens einer Access-ID je Informationsprodukt pro Monat reportet werden.

## 15 Audit

- 15.1 Die Deutsche Börse AG kann gemäß den näheren Regelungen des Audit-Leitfadens in den Räumlichkeiten des Kunden oder per Fernzugriff Audits zur Überprüfung der für die Marktdaten-Entgelte im Hinblick auf die Informationsnutzung relevanten Unterlagen sowie der technischen Einrichtungen durchführen. Der Kunde ist verpflichtet, der Deutsche Börse AG oder den von ihr beauftragten Prüfern Zugang zu den relevanten Unterlagen und technischen Einrichtungen bei ihm selbst, dem Service-Facilitator, den White Labelling-Partnern sowie den Subscribern von Echtzeitdaten zu verschaffen sowie ergänzend gemäß den Regelungen im Audit-Leitfaden auch Unterlagen sowie elektronische Dateien zur weiteren Prüfung an die Deutsche Börse AG herauszugeben. Das vorstehende Auditrecht der Deutsche Börse AG bleibt für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung des Kursvermarktungsvertrags bestehen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Deutsche Börse AG ihr Auditrecht auch bei den Service-Facilitator, White Labelling-Partnern und Subscribern von Echtzeitdaten während eines Zeitraums von mindestens 2 Jahren nach (a) Beendigung des Kursvermarktungsvertrags oder (b) einer vorherigen Beendigung des

Dienstvertrags mit dem betreffenden Service-Facilitator bzw. des Datennutzungsvertrags mit dem betreffenden Subscriber von Echtzeitdaten wahrnehmen kann.

- 15.2 Der Audit-Leitfaden kann im Internet in seiner aktuellen Fassung unter [www.deutsche-boerse.com/mds\\_e](http://www.deutsche-boerse.com/mds_e) eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden und ist Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags. Für Änderungen des Audit-Leitfadens gilt Ziffer 3.3 entsprechend.
- 15.3 Sofern der Kunde die Durchführung eines ordnungsgemäß angekündigten Audits unter Verstoß gegen die Regelungen des Audit-Leitfadens verweigert und damit insgesamt nicht seinen Verpflichtungen aus Ziffer 15.1 Satz 2 nachkommt oder der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung der Deutsche Börse AG oder eines von ihr beauftragten Prüfers (i) nicht den Zugang zu einzelnen relevanten Unterlagen (z. B. Honesty Statements) oder technischen Einrichtungen (z. B. Entitlement-Systemen) bei sich selbst, einem Service-Facilitator, einem White Labelling-Partner oder Subscriber von Echtzeitdaten verschafft oder (ii) einzelne relevante Unterlagen oder elektronische Dateien nicht gemäß den Regelungen im Audit-Leitfaden herausgibt, kann die Deutsche Börse AG bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 15.1 Satz 2 und unbeschadet der sonstigen Ansprüche aus dem Kursvermarktungsvertrag wahlweise
- a) eine vermutete Vergütungsnachzahlung nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien (z. B. Reports aus der Vergangenheit bzw. Reports vergleichbarer anderer Unternehmen) vorläufig schätzen und als Abschlagszahlung in Rechnung stellen; und/oder
  - b) bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 15.1 Satz 2 die Lieferung der Lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung (Ziffer 5.1) suspendieren; und/oder
  - c) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen abhängig machen.
- Die Abschlagszahlungen sind anzurechnen, wenn nach Durchführung des betreffenden Audits eventuelle Zahlungsverpflichtungen des Kunden der Deutsche Börse AG aus Ziffern 14.8 und 14.9 feststehen.

- 15.4 Sofern für eine korrekte Ermittlung der Abrechnungsgrundlagen erforderliche Unterlagen bzw. technische Einrichtungen beim Kunden, dessen Service-Facilitator, White Labelling-Partnern oder Subscribern von Echtzeitdaten nicht vorhanden sind, stehen der Deutsche Börse AG insoweit die Rechte aus Ziffer 14.1 Sätze 3 und 4 analog zu.

- 15.5 Falls der Kunde nach Maßgabe der Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags zum Abschluss eines Datennutzungsvertrags (oder einer vergleichbaren Vereinbarung) verpflichtet ist (d. h. im Hinblick auf einen Indirekten Kunden), hat der Kunde zugunsten der Deutsche Börse AG Folgendes aufzunehmen: (i) ein Auditrecht, das mindestens den Standards dieser Ziffer in Verbindung mit dem Audit-Leitfaden entspricht, und (ii) ein Auskunftsrecht für den alleinigen Zweck der Einholung von Einzelheiten zur Nutzung der Lizenzierten Informationen und zum Abgleich der Nutzung mit den Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags.

## 16 Sonstige Pflichten des Kunden

- 16.1 Sofern die Subscriber des Kunden die Informationen nur über ein spezielles Device sichtbar machen können, wird der Kunde der Deutsche Börse AG auf Wunsch der Deutsche Börse AG hin ein solches Device (mit Ausnahme eines Computers usw.) bei der Deutsche Börse AG installieren. Der Kunde übernimmt die Kosten der Installation und Wartung des Device; die Deutsche Börse AG trägt anfallende Leitungskosten. Für die Ansicht der Informationsdienste des Kunden der Deutsche Börse AG kann der Deutsche Börse AG vom Kunden keine Nutzungsvergütung berechnet werden.

- 16.2 Sofern die Subscriber des Kunden der Deutsche Börse AG die Lizenzierten Informationen über das Internet, UMTS oder ähnliche Medien und allgemein verfügbare Devices empfangen, entfällt die Verpflichtung nach Ziffer 16.1. Der Kunde wird der Deutsche Börse AG jedoch auf ihren Wunsch hin die vom Subscriber zum Empfang der Lizenzierten Informationen genutzten Informationsdienste zur Verfügung stellen. Sofern einer Geschlossenen Anwendergruppe Lizenzierte Informationen durch den Kunden der Deutsche Börse AG zugänglich gemacht werden, wird dieser der Deutsche Börse AG auf deren Wunsch hin bis zu fünf Zugänge zu den genutzten Informationsdiensten zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung der Informationsdienste sowie der erforderlichen Zugänge durch den Kunden erfolgt kostenlos.
- 16.3 Auf Anforderung ist der Deutsche Börse AG vom Kunden ein Überblick über sein Unternehmen zu geben, insbesondere zum Geschäftsgegenstand, zur Gesellschafterstruktur, zur Erfahrung im Bereich der Datenverteilung und Datensicherheit und zur eingesetzten Hard- und Software (einschließlich Anwender-Verwaltung, Entitlement-System und Sicherheitskonzept). Hinsichtlich der Auskünfte des Kunden der Deutsche Börse AG findet die Verschwiegenheitspflicht der Deutsche Börse AG aus Ziffer 18 uneingeschränkt Anwendung.
- 16.4 Dem Kunden wird dringend empfohlen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Informationen über ein automatisches Datenvalidierungssystem zu überprüfen.

## 17 Pflichten der Deutsche Börse AG bei der Lieferung Lizenzierte Informationen

- 17.1 Die Deutsche Börse AG wird nach besten Kräften und unter Beachtung des aktuellen Standes der Informationstechnik für die Richtigkeit, die rechtzeitige Lieferung und die Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Lizenzierten Informationen Sorge tragen. Sie wird berechtigten Beanstandungen des Kunden unverzüglich nachgehen und – soweit der Grund der Beanstandungen im Einwirkungsbereich der Deutsche Börse AG liegt – dafür Sorge tragen, dass diese unverzüglich berücksichtigt werden. Eine hierüber hinausgehende Einstandspflicht der Deutsche Börse AG für die Richtigkeit, rechtzeitige Lieferung und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Lizenzierten Informationen gehört nicht zur Leistungspflicht der Deutsche Börse AG.
- 17.2 Soweit die Lizenzierten Informationen nicht von der Deutsche Börse AG, sondern von Dritten Rechteinhabern stammen, kann die Deutsche Börse AG die Richtigkeit dieser Informationen nicht überprüfen und die Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Lieferung solcher Informationen nicht sicherstellen. Die Deutsche Börse AG übernimmt deshalb bei solchen Informationen keinerlei Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit, die rechtzeitige Verteilung oder die Vollständigkeit der Informationen.

## 18 Verschwiegenheit und Datenschutz

- 18.1 Die Deutsche Börse AG ist verpflichtet, die ihr im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses von dem Kunden mitgeteilten unternehmensbezogenen Informationen, insbesondere Umsatzangaben und Angaben zu Indirekten Kunden im Zusammenhang mit den Reportings, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen („vertrauliche Informationen“). Die Deutsche Börse AG wird hierbei die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze beachten. Sie wird durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und Verpflichtungen ihrer Mitarbeiter dafür Sorge tragen, dass diese Verschwiegenheitspflicht während der Laufzeit des Kursvermarktungsvertrags und auch darüber

hinaus gewahrt bleibt. Nicht unter diese Ziffer 18.1 fallen vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung a) ohne einen Verstoß gegen den Kursvermarktungsvertrag allgemein öffentlich verfügbar sind, b) bei denen durch schriftliche oder elektronische Dokumente nachgewiesen werden kann, dass sie von der empfangenden Partei ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden, c) die gegenüber der empfangenden Partei von einem Dritten offengelegt werden, der keiner diesbezüglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, oder die sich zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei bereits in ihrem Besitz befanden, wobei in diesen Fällen die Beweislast bei der empfangenden Partei liegt, oder d) die von der anderen Partei vor der Offenlegung zur Offenlegung freigegeben wurden.

18.2 Jede Partei ist vorbehaltlich Ziffer 18.1 zur Offenlegung von vertraulichen Informationen im notwendigen Umfang an ihre eigenen Mitarbeiter, Beauftragten, unabhängigen Auftragnehmer und Berater und diejenigen ihrer Verbundenen Unternehmen berechtigt, sofern diese an Verschwiegenheitsverpflichtungen, die gegenüber den Bestimmungen dieser Ziffer mindestens gleichwertig sind, oder an eine berufliche Schweigepflicht gebunden sind. Eine Partei ist zur Offenlegung der vertraulichen Informationen der anderen Partei berechtigt, sofern dies durch eine Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde vorgeschrieben wird; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Partei – sofern dies nicht durch Gesetze, Vorschriften oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt wird – a) die andere Partei unverzüglich vom Zugang von Schriftverkehr, in dem die Offenlegung ihrer vertraulichen Informationen verlangt oder angeordnet wird, in Kenntnis setzt, b) jedem Ersuchen um Offenlegung widerspricht und sich, sofern dies nicht gelingt, um die Beschränkung des Zugangs und der Nutzung durch eine Schutzanordnung bemüht, und c) der anderen Partei angemessene Gelegenheit gibt, (i) zu widersprechen und an dem Einspruch gegen die Anordnung der Offenlegung ihrer vertraulichen Informationen nach Maßgabe von Ziffer 18.1 mitzuwirken, (ii) Rechtsschutz gegen die Offenlegung zu beantragen und (iii) die angeordnete Offenlegung im Rahmen einer Schutzanforderung vorzunehmen. Die Deutsche Börse AG kann vertrauliche Informationen nach Maßgabe des jeweiligen Lizenzvertrags an Dritte Rechteinhaber weitergeben, sofern solche Dritte Rechteinhaber an Verschwiegenheitsverpflichtungen, die gegenüber den Bestimmungen dieser Ziffer mindestens gleichwertig sind, gebunden sind.

18.3 Im Rahmen des Kursvermarktungsvertrags zwischen der Deutsche Börse AG und ihrem Kunden müssen für den Kunden tätige Personen an die Deutsche Börse AG personenbezogene Daten wie etwa den Namen und die Geschäftsadresse übermitteln. Diese Daten werden von Mitarbeitern der Deutsche Börse AG für Zwecke der Vertragsabwicklung und der Kundenbetreuung verarbeitet. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird die Deutsche Börse AG die Anforderungen der gültigen Datenschutzgesetze und -Verordnungen beachten.

18.4 Kunden in ihrer Eigenschaft als Informationslieferant werden als solche innerhalb von MD+S interactive geführt werden, damit sie von ihren Subscribern im Rahmen ihrer Verpflichtung aus Ziffer 9.7 als Informationslieferant an die Deutsche Börse AG gemeldet werden können. Mit Abschluss dieses Kursvermarktungsvertrags willigen die vorgenannten Kunden in ihre Nennung als Informationslieferant gegenüber Subscribern und interessierten Parteien ein.

## 19 Haftung

19.1 Unter diesem Kursvermarktungsvertrag haftet die Deutsche Börse AG in vollem Umfang in den folgenden Fällen:

- a) bei Schäden, die aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren und zumindest fahrlässig durch die Deutsche Börse AG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden;
- b) für jedwede anderen Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Deutsche Börse AG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden; und
- c) für Schäden, die aus einer Garantieverletzung oder gesetzlichen Vorgabe des Produkthaftungsgesetzes resultieren.

19.2 In allen anderen Fällen (als den in Ziffer 19.1 aufgeführten Fällen) haftet die Deutsche Börse AG nur für Schäden, die aus einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Deutsche Börse AG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Vertragspflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die mit einfacher Fahrlässigkeit verursacht wurde, ist die Haftung der Deutsche Börse AG begrenzt auf den Ersatz von Schäden, die zu dem Zeitpunkt, als die Leistung erbracht wurde, typischerweise im Rahmen des Kursvermarktungsvertrags eintreten und der Höhe nach vorhersehbar waren.

19.3 Schadensersatzansprüche des Kunden der Deutsche Börse AG verjähren, soweit im Kursvermarktungsvertrag keine kürzere Frist vereinbart ist und soweit die Ansprüche nicht auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder Freiheit beruhen und nicht aus Vorsatz gegeben sind, in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

## 20 Force Majeure

Die Deutsche Börse AG und der Kunde haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse sowie sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung in- und ausländischer staatlicher Stellen) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen, etwa des EDV-Systems, zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Computerviren oder vorsätzliche Angriffe auf EDV-Systeme durch „Hacker“, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

## 21 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

21.1 Jede Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutsche Börse AG. Nicht hierunter fällt die Einschaltung von Service-Facilitator, die die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien unberührt lässt.

21.2 Die Deutsche Börse AG ist berechtigt, diesen Kursvermarktungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein Verbundenes Unternehmen zu übertragen. Mit Übertragung dieses Vertrags ist dann nur noch das Verbundene Unternehmen aus diesem Vertrag berechtigt und verpflichtet; die Deutsche Börse AG wird aus allen Verpflichtungen aus diesem Vertrag entlassen.

## 22 Vertragsdauer und Kündigung

22.1 Der Kursvermarktungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

- 22.2 Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag mit einer Frist von 90 Kalendertagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 22.3 Der Kunde kann einzelne Informationsprodukte und/oder Lizenzen (z. B. Non-Display-Datennutzung, CFD-Datennutzung etc.) mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Sofern nach einer Teilkündigung gemäß Satz 1 keine lizenzierten Informationen mehr verbleiben, gilt die Teilkündigung als Kündigung des gesamten Kursvermarktungsvertrags.
- 22.4 Die Deutsche Börse AG ist mit einer Frist von 90 Kalendertagen zum Ende eines Kalendermonats zur Kündigung von einzelnen Vertragsleistungen und/oder Lizenzen (z. B. Non-Display-Datennutzung, CFD-Datennutzung etc.), insbesondere Informationsprodukten, berechtigt, wenn diese Vertragsleistungen insgesamt eingestellt oder wesentlich verändert werden sollen. Der Kunde ist im Falle einer solchen Teilkündigung berechtigt, seinerseits den gesamten Kursvermarktungsvertrag mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teilkündigung nach Satz 1 zu kündigen.
- 22.5 Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder der Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder hinsichtlich bestimmter Informationsprodukte und/oder Nutzungsformen auch teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die Deutsche Börse AG insbesondere dann vor, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung
- a) erneut unrichtige Angaben zu Abrechnungsgrundlagen macht; oder
  - b) die Verletzung sonstiger, wesentlicher Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag nicht innerhalb einer in der Abmahnung gesetzten Frist von mindestens 30 Kalendertagen abstellt.
- Bei besonders schwerwiegenden Fällen unrichtiger Angaben zu Abrechnungsgrundlagen oder sonstiger Vertragsverletzungen bedarf es keiner vorherigen schriftlichen Abmahnung.

## 23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Soweit nicht anders bestimmt, gilt im Falle eines Konflikts zwischen Regelungen einzelner Teile des Kursvermarktungsvertrags folgende Hierarchie (in der unten dargestellten Reihenfolge):
- Online-Bestellformular,
  - Preisliste,
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG,
  - Reporting-Leitfaden,
  - Audit-Leitfaden und
  - MD+S interactive Nutzungsbedingungen.
- 23.2 Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der Deutsche Börse AG.
- 23.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kursvermarktungsvertrag ist Frankfurt am Main; die Deutsche Börse AG kann den Kunden jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 23.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zumindest der elektronischen Form (einfache elektronische Signatur ausreichend), soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Vorstehendes Formerfordernis selbst kann ebenfalls in elektronischer Form (einfache elektronische Signatur ausreichend) und ausdrücklich aufgehoben werden.

- 23.5 Soweit in diesem Kursvermarktungsvertrag für Erklärungen die Schriftform vorgesehen ist, können die jeweiligen Erklärungen auch elektronisch gemäß Ziffer 23.4 übermittelt werden.
- 23.6 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder eine Regelungslücke im Kursvermarktungsvertrag hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Ist eine Bestimmung des Kursvermarktungsvertrags nichtig oder unwirksam, soll anstelle der nichtigen oder unwirksamen Vertragsbestimmung eine angemessene Regelung gelten, die – soweit möglich – dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Regelungslücke soll diejenige angemessene Regelung Anwendung finden, die dem entspricht, was die Vertragsparteien vor Kenntnis der Regelungslücke gewollt hätten.

## II Zusatzregelungen für die Informationsverteilung via Webhosting

### 24 Anwendungsbereich

- 24.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffern 25 bis 28 gelten für die Weiterverteilung von Verzögerten Daten via Webhosting. Die für das Webhosting zur Verfügung stehenden Informationsprodukte ergeben sich aus der Preisliste.
- 24.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 25 bis 28 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 25 Verzicht auf einen separaten Kursvermarktungsvertrag mit einer Displaying Party

Die Deutsche Börse AG verzichtet auf einen Sub-Vendor-Antrag und den entsprechenden Abschluss eines separaten Kursvermarktungsvertrags mit einer Displaying Party, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) Die betreffende Displaying Party wurde der Deutsche Börse AG ordnungsgemäß über MD+S interactive gemeldet.
- b) Der Kunde besitzt die alleinige technische Kontrolle über die von ihm gehosteten und im Internetauftritt der Displaying Party abrufbaren Verzögerten Daten. Hierbei müssen die Verzögerten Daten insbesondere innerhalb der Systeme des Kunden der Deutsche Börse AG verbleiben; die Displaying Party darf keine technischen Möglichkeiten haben, die Verzögerten Daten zu speichern, zu bearbeiten, zu vervielfältigen oder außerhalb des eigenen Internetauftritts an Dritte zu verteilen oder anderweitig zu nutzen.
- c) Die Displaying Party hat in der Vereinbarung mit dem Kunden die Rechte der Deutsche Börse AG und der Dritten Rechteinhaber entsprechend Ziffer 6 anerkannt.

### 26 Geltung der Allgemeinen Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags

- 26.1 Die Allgemeinen Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags gelten vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in Ziffern 24 bis 28 entsprechend auch für die Displaying Party. Der Kunde steht der Deutsche Börse AG für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Displaying Party ein.

- 26.2 Die Anwender, die via Webhosting Verzögerte Daten erhalten, gelten als Anwender des Kunden der Deutsche Börse AG und nicht der Displaying Party. Den Kunden treffen daher die Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag.
- 26.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwender über das Verbot der Weiterverteilung der Informationen unterrichtet sind. Ein entsprechender Hinweis gemäß Ziffer 9.4 ist in die Anzeige der Verzögerten Daten aufzunehmen.
- 26.4 Sofern eine Displaying Party oder deren Anwender die Informationen unerlaubt weiterverteilt, hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls Einstellung des Webhostings für die betreffende Displaying Party) sicherzustellen, dass die unerlaubte Weiterverteilung von Informationen unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnisnahme, beendet wird. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Deutsche Börse AG eine sofortige Einstellung des Webhostings für die betreffende Displaying Party verlangen.
- 26.5 Im Falle eines Webhostings mit limitiertem Informationsumfang gemäß näherer Regelung in der Preisliste hat die Displaying Party dem Kunden bei Abschluss ihrer Vereinbarung mit dem Kunden die Einzelwerte verbindlich anzugeben. Ein Wechsel in der Zusammenstellung der Einzelwerte darf monatlich vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht bei Veränderungen in der Zusammensetzung eines Indexes der Deutsche Börse AG.

## 27 Marktdaten-Entgelte

- 27.1 Die Abrechnung der Vergütung für die im Internetauftritt der Displaying Party zur Verfügung gestellten Verzögerten Daten erfolgt ausschließlich gegenüber dem Kunden der Deutsche Börse AG. Dieser hat pro Displaying Party die jeweils gültigen Marktdaten-Entgelte gemäß Preisliste zu entrichten, sofern die Preisliste nicht Sonderregelungen für das Webhosting enthält.
- 27.2 Der Kunde ist verpflichtet, der Deutsche Börse AG oder den von ihr beauftragten Prüfern im Rahmen von Audits analog Ziffer 15.1 Zugang zu den relevanten Unterlagen und den technischen Einrichtungen bei den Displaying Partys zu verschaffen. Dies gilt entsprechend auch für Displaying Parties. Die Ziffern 15.3 und 15.4 gelten bei Verletzung der Verpflichtung aus Satz 1 entsprechend.

## 28 Sonstige Pflichten des Kunden

Der Kunde wird der Deutsche Börse AG über MD+S interactive unverzüglich eine korrigierte Meldung einer Displaying Party gemäß Ziffer 25 a) zukommen lassen, wenn sich die Zusammenstellung der Informationen im Internetauftritt einer Displaying Party ändert.

# III Zusatzregelungen für die Nutzung von iBoxx<sup>®</sup>-Informationen

## 29 Anwendungsbereich

- 29.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffern 30 bis 32 gelten für die Nutzung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und iBoxx<sup>®</sup>-Indizes.



29.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 30 bis 32 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

## 30 Lizenzeinschränkungen

30.1 Abweichend von Ziffer 5.1 werden die nachstehend aufgelisteten Arten der Nutzung von iBoxx<sup>®</sup>-Informationen nicht durch den Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG lizenziert. Der Kunde benötigt für die nachstehend aufgelisteten Nutzungsarten eine separate Lizenz der Markit Indices Limited:

- a) Die Interne Nutzung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes, sofern es sich nicht um eine Interne Nutzung solcher Informationen als Echtzeitdaten handelt,
  - (i) welche über ein Device erfolgt und bei welcher der Zugriff nur einem bestimmten Anwender vorbehalten ist; und
  - (ii) welche ferner strikt auf (a) die Anzeige von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit und/oder auf (b) die Nutzung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes für algorithmischen Handel, Programmhandel und/oder eine automatisierte Überwachung von Handelsaktivitäten begrenzt ist.
- b) Die Weiterverteilung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes an Verbundene Unternehmen, Subscriber und/oder sonstige Dritte über einen Daten-Feed.  
Die erforderliche Lizenzierung durch die Markit Indices Limited zur Weiterverteilung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes an Verbundene Unternehmen, Subscriber und/oder sonstige Dritte über einen Daten-Feed ist davon abhängig, dass die Markit Indices Limited zusätzlich zum Kunden sämtlichen Verbundenen Unternehmen, Subscribern und/oder sonstigen Dritten, die von dem Kunden über einen Daten-Feed iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierte Preise und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes erhalten sollen, eine separate Lizenz hierfür erteilt.
- c) Das Anbieten und/oder Weiterverteilen von Finanzprodukten oder Finanzinstrumenten, die auf Basis von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes berechnet werden.
- d) Das Anbieten und/oder Weiterverteilen von Werken/Produkten, die unter Verwendung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes geschaffen wurden. Hierzu gehört unter anderem
  - (i) das Anbieten und/oder Weiterverteilen von eigenen Indizes, die unter Berücksichtigung der iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preise und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes berechnet werden; und/oder
  - (ii) das Anbieten und/oder Verteilen von Informationsprodukten, die iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierte Preise und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes in inhaltlich veränderter Form enthalten.
- e) Die Nutzung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen, iBoxx<sup>®</sup>-Indizes und/oder Werken/Produkten, die unter Verwendung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes für Back Office- oder Middle Office-Zwecke geschaffen wurden, insbesondere für Zwecke
  - (i) der Portfoliobewertung (marked-to-market);
  - (ii) der Fondsrechnungslegung;
  - (iii) des Risikomanagements;
  - (iv) der Fondsverwaltung; und/oder
  - (v) der Erstellung der Buchhaltung.
- f) Die Speicherung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes sowie die Interne Nutzung und die Weiterverteilung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes in Form von Verzögerten Daten (einschließlich After-Midnight-Informationen).  
Ohne separate Lizenz der Markit Indices Limited ist die Speicherung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes in einem Device nur dann zulässig, wenn der Zugriff hierauf nur einem bestimmten Anwender vorbehalten ist und die gespeicherten Daten nicht an andere Anwender intern oder extern weitergegeben werden. Die so gespeicherten iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preise oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes dürfen von dem betreffenden Anwender auch als Verzögerte Daten innerhalb des Device genutzt werden, jedoch nicht für die vorstehend in lit. c) genannten Zwecke.

- 30.2 Vorbehaltlich der Einschränkungen für die Weiterverteilung von iBoxx<sup>®</sup>-Informationen gemäß Ziffer 30.1 ist eine Weiterverteilung von iBoxx<sup>®</sup>-Informationen an Subscriber oder Verbundene Unternehmen nur dann zulässig, wenn sich der betreffende Subscriber oder das betreffende Verbundene Unternehmen zur Beachtung der in Ziffer 30.1 geregelten Lizenz einschränkungen verpflichtet. Sofern ein Subscriber oder ein Verbundenes Unternehmen die in Ziffer 30.1 geregelten Lizenz einschränkungen missachtet, hat der Kunde dies umgehend der Deutsche Börse AG zu melden und durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls auch Einstellung der Informationslieferung) sicherzustellen, dass die unerlaubte Informationsnutzung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnisnahme, beendet wird. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Deutsche Börse AG eine sofortige Einstellung der Informationslieferung an den betreffenden Subscriber oder das betreffende Verbundene Unternehmen verlangen.
- 30.3 Abweichend von Ziffer 5.1 ist jede Nutzung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes als Benchmark oder im Zusammenhang mit einer Benchmark gemäß der Definition dieses Begriffes sowohl (i) in den Principles for Financial Benchmarks veröffentlicht von der International Organization Of Securities Commissions (IOSCO) im Juli 2013 als auch (ii) in der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und Rats vom 8. Juni 2016 bezüglich der Nutzung von Indizes als Benchmark für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder für die Bemessung von Investmentfonds, verboten und nicht durch die Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags lizenziert.

## 31 Sonderregelung zur Rechteinhaberschaft und Quellenangabe bei der Nutzung von iBoxx<sup>®</sup>-Informationen

- 31.1 Der Kunde erkennt an, dass die Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte hinsichtlich der iBoxx<sup>®</sup>-Informationen der Markit Indices Limited zustehen und die Deutsche Börse AG die Vermarktungsrechte für diese Informationen besitzt.
- 31.2 Bei der Quellenangabe gemäß Ziffer 7 ist jeweils die Markit Indices Limited als Inhaber der Schutzrechte und die Deutsche Börse AG als Quelle der iBoxx<sup>®</sup>-Informationen anzugeben (z. B. „©Markit Indices Limited – Quelle: Deutsche Börse AG“).

## 32 Ergänzende Haftungsbestimmungen für die Nutzung von iBoxx<sup>®</sup>-Informationen

- 32.1 Die iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preise werden auf der Basis von Preisinformationen zu OTC-gehandelten Anleihen generiert. Preislieferanten sind Banken, die diese Preisinformationen zur Verfügung stellen, auf deren Basis die iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preise und iBoxx<sup>®</sup>-Indizes berechnet werden.
- 32.2 Die Deutsche Börse AG hat keine Möglichkeit, diese Preisinformationen auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und die jederzeitige Vollständigkeit der Preisinformationen sicherzustellen. Die Deutsche Börse AG kann deshalb keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtzeitige Verteilung der iBoxx<sup>®</sup>-Informationen übernehmen.
- 32.3 Der Kunde tritt durch die Zusatzregelungen in keinerlei vertragliche Rechtsbeziehung zur Markit Indices Limited und/oder den in Ziffer 32.1 Satz 2 genannten Preislieferanten; er hat somit weder gesetzliche noch vertragliche oder andere Ersatzansprüche gegen die Markit Indices Limited und/oder die Preislieferanten. Vorsorglich vereinbaren die Parteien, dass der Haftungsausschluss gemäß Ziffer

19 und eventuelle weitere Haftungseinschränkungen in Ziffer 32.1 analog auch zugunsten der Markit Indices Limited und der Preislieferanten Anwendung finden.

## IV Zusatzregelungen für die Nutzung von Eurex Repo<sup>®</sup>-Informationen

### 33 Anwendungsbereich

- 33.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 34 gelten für die Nutzung von Eurex Repo<sup>®</sup>-Informationen, d. h. unveränderten oder veränderten Informationen aus dem Informationsprodukt Eurex Repo<sup>®</sup>.
- 33.2 Die Zusatzregelung in Ziffer 34 findet ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, geht diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 34 Lizenz einschränkungen

Eurex Repo<sup>®</sup>-Informationen dürfen nur als Echtzeitdaten und nicht als Verzögerte Daten weiterverteilt werden.

## V Zusatzregelungen für die Non-Display-Datennutzung von Echtzeitdaten

### 35 Anwendungsbereich

- 35.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffern 36 bis 40 gelten für die Non-Display-Datennutzung von Echtzeitdaten. Die für eine Non-Display-Datennutzung zur Verfügung stehenden Informationsprodukte ergeben sich aus der Preisliste.
- 35.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 36 bis 40 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 36 Lizenz zur Non-Display-Datennutzung von Echtzeitdaten

- 36.1 Die Non-Display-Datennutzung bedarf einer gesonderten Lizenzierung durch die Deutsche Börse AG. Der Kunde und seine in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen erhalten durch den Kursvermarktungsvertrag eine nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz zur Non-Display-Datennutzung hinsichtlich der gemäß Ziffer 38.1 (a) gemeldeten Informationsprodukte.
- 36.2 Ein Subscriber des Kunden der Deutsche Börse AG darf eine Non-Display-Datennutzung von Echtzeitdaten nur dann durchführen, wenn er vorab mit der Deutsche Börse AG einen Vertrag zur Non-Display-Datennutzung abgeschlossen hat und die darin geregelten Voraussetzungen für die Non-Display-Datennutzung von Echtzeitdaten erfüllt. Der vorherige Abschluss eines Vertrags zur Non-Display-Datennutzung ist nur dann nicht erforderlich, wenn der betreffende Subscriber bereits eine Lizenz für die Non-Display-Datennutzung aufgrund eines bestehenden Kursvermarktungsvertrags mit

der Deutsche Börse AG hat. Entsprechendes gilt, wenn ein Verbundenes Unternehmen des Subscribers bereits eine Lizenz für die Non-Display-Datennutzung aufgrund eines bestehenden Kursvermarktungsvertrags oder eines Vertrags zur Non-Display-Datennutzung mit der Deutsche Börse AG hat.

- 36.3 Der Preisliste ist zu entnehmen, bei welchen Informationsprodukten eine Non-Display-Datennutzung zulässig, nicht zulässig oder nur eingeschränkt zulässig ist.

## 37 Rechte an den Indizes und anderen Werken/Produkten

Die Deutsche Börse AG macht keine Rechte an den im Rahmen einer Non-Display-Datennutzung geschaffenen Indizes und/oder anderen Werken/Produkten (z. B. Risikokennzahlen, VWAPs, analytische Kennzahlen) geltend, sofern diese keine Informationen im Sinne der Definition in Ziffer 2 darstellen.

## 38 Meldung einer Non-Display-Datennutzung

- 38.1 Die Non-Display-Datennutzung des Kunden der Deutsche Börse AG oder eines seiner in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen ist vorab der Deutsche Börse AG über MD+S interactive anzuzeigen. Hierbei ist vom Kunden in MD+S interactive insbesondere näher zu spezifizieren,
- für welche Informationsprodukte die Non-Display-Datennutzung erfolgen soll;
  - in welcher der in der Preisliste genannten Kategorien eine Non-Display-Datennutzung erfolgen soll;
  - wann die Non-Display-Datennutzung startet;
  - die Anzahl der Devices für die Non-Display-Datennutzung;
  - von welchen Vendoren/Service Providern der Kunde und/oder seine in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen die Informationen beziehen wird bzw. werden; und
  - welche Service-Facilitator den Kunden und/oder dessen in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldete Verbundene Unternehmen bei der Non-Display-Datennutzung unterstützen.
- Die Deutsche Börse AG behält sich Rückfragen bei dem Kunden bezüglich der beabsichtigten Non-Display-Datennutzung vor.

- 38.2 Der Zugang zu Informationen zum Zwecke einer Non-Display-Datennutzung von bis zu 30 Devices je Informationsprodukt ist vom Kunden zu kontrollieren und die Anzahl der Devices je Informationsprodukt in MD+S interactive anzugeben. Auf Verlangen der Deutsche Börse AG hat der Kunde einen Nachweis über die Anzahl der Devices je Informationsprodukt (z. B. Auszug aus Entitlement-System) zu erbringen; das Recht zum Audit des Kunden besteht unabhängig hiervon fort. Erfolgt der Zugang zu Informationen für die Non-Display-Datennutzung unkontrolliert oder unterbleibt die Angabe der Anzahl der Devices, gilt für die Non-Display-Datennutzung des Kunden die Preisstufe für eine unlimitierte Anzahl von Devices. Änderungen der Anzahl der Devices mit Einfluss auf die Lizenzierung von Informationen sind der Deutsche Börse AG innerhalb von 90 Kalendertagen über MD+S interactive zu melden. Im Übrigen sind die Angaben mindestens einmal innerhalb eines Jahres zu aktualisieren bzw. zu bestätigen. Alle anderen Änderungen bei der tatsächlichen oder beabsichtigten Non-Display-Datennutzung sind der Deutsche Börse AG umgehend gemäß Ziffer 38.1 zu melden. Für Kündigungen von einzelnen Informationsprodukten gilt Ziffer 22.3. Falls der Kunde eine Lizenz für eine unlimitierte Anzahl von Devices abschließt, ist keine Meldung gemäß Ziffer 38.1 erforderlich.

## 39 Marktdaten-Entgelte

- 39.1 Das Recht zur Nutzung von Echtzeitdaten für eine Non-Display-Datennutzung unterliegt Non-Display-Daten Licence Fees gemäß der Preisliste.
- 39.2 Die Vergütungspflicht beginnt zu dem vom Kunden in MD+S interactive genannten Startdatum für die Non-Display-Datennutzung, unabhängig von der tatsächlichen Non-Display-Datennutzung durch den Kunden oder dessen in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldeten Verbundene Unternehmen. Die Marktdaten-Entgelte werden dem Kunden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Eine anteilige Rückerstattung der Non-Display Daten Licence Fees bei Beendigung der Non-Display-Datennutzung während des laufenden Monats ist nicht möglich.
- 39.3 Im Falle falscher, unvollständiger oder ganz unterlassener Meldungen zur Non-Display-Datennutzung gemäß Ziffer 38.1 sind der Deutsche Börse AG hierdurch entgangene Marktdaten-Entgelte ab dem Zeitpunkt der Möglichkeit, auf die betreffenden Informationen zuzugreifen, nachträglich vom Kunden zu entrichten. Ziffer 14.8 Satz 2 und Ziffer 14.9 finden entsprechende Anwendung.

## 40 Non-Display-Datennutzung durch Subscriber des Kunden

- 40.1 Der Kunde hat seine Subscriber bei Abschluss oder Änderung eines Datennutzungsvertrags deutlich darauf hinzuweisen, dass eine Non-Display-Datennutzung von Echtzeitdaten nur unter den in Ziffer 36.2 genannten Voraussetzungen zulässig ist. Ziffer 9.7 gilt mutatis mutandis für Subscriber mit Non-Display-Datennutzung. Der Kunde hat seine Subscriber bezüglich des Abschlusses eines Vertrags zur Non-Display-Datennutzung an die Deutsche Börse AG zu verweisen. Der Kunde wird der Deutsche Börse AG darüber hinaus diejenigen Subscriber benennen, bei denen er Kenntnis davon hat (z. B. aus Honesty Statements), dass sie eine Non-Display-Datennutzung von Echtzeitdaten durchführen oder Interesse hieran geäußert haben.
- 40.2 Sofern der Kunde davon Kenntnis erlangt, dass ein Subscriber oder dessen Verbundenes Unternehmen unerlaubt Echtzeitdaten für eine Non-Display-Datennutzung verwendet, hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls Einstellung der Informationslieferung an den betreffenden Subscriber) sicherzustellen, dass die unerlaubte Non-Display Datennutzung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnisnahme, beendet wird. Der Kunde wird die Deutsche Börse AG umgehend über die festgestellte unerlaubte Non-Display-Datennutzung und den betreffenden Subscriber informieren.
- 40.3 Die Deutsche Börse AG rechnet Non-Display Daten Licence Fees direkt gegenüber denjenigen Subscribern ab, die mit ihr einen Vertrag zur Non-Display-Datennutzung abgeschlossen haben.

## VI Zusatzregelungen für die CFD-Datennutzung

### 41 Anwendungsbereich

- 41.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffern 42 bis 45 gelten für die CFD-Datennutzung von Echtzeitdaten.

41.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 42 bis 45 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

## 42 Lizenzgewährung

42.1 Die CFD-Datennutzung bedarf einer gesonderten Lizenzierung durch die Deutsche Börse AG. Der Kunde und seine in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen erhalten durch den Kursvermarktungsvertrag eine nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz zur CFD-Datennutzung hinsichtlich der an die Deutsche Börse AG gemäß Ziffer 43.1 a) gemeldeten Informationsprodukte.

42.2 Ein Subscriber des Kunden darf eine CFD-Datennutzung nur dann durchführen, wenn der Subscriber oder ein mit dem Subscriber Verbundenes Unternehmen vorab mit der Deutsche Börse AG einen eigenen Kursvermarktungsvertrag abgeschlossen hat und die darin geregelten Voraussetzungen für die CFD-Datennutzung erfüllt.

42.3 Eine CFD-Datennutzung im Rahmen eines White Labellings ist nur mit vorheriger Zustimmung der Deutsche Börse AG in schriftlicher oder elektronischer Form (z. B. E-Mail, MD+S interactive etc.) zulässig. Vor einer beabsichtigten CFD-Datennutzung im Rahmen eines White Labellings ist daher zwingend die Deutsche Börse AG zu kontaktieren.

42.4 Der Preisliste ist zu entnehmen, für welche Informationsprodukte eine CFD-Datennutzung zulässig ist.

## 43 Meldung der CFD-Datennutzung

43.1 Die CFD-Datennutzung durch den Kunden oder eines seiner Verbundenen Unternehmen ist vorab der Deutsche Börse AG über MD+S interactive zu melden. Hierbei ist vom Kunden in MD+S interactive insbesondere näher zu spezifizieren,

- a) für welche Informationsprodukte die CFD-Datennutzung erfolgen soll;
- a) wann die beabsichtigte CFD-Datennutzung startet;
- b) von welchen Vendors/Service Providern der Kunde die Informationen für die CFD-Datennutzung bezieht;
- c) Anzahl, Name und Adresse seiner White Labelling-Partner und API-Kunden; und
- d) welche Service-Facilitator den Kunden oder dessen Verbundene Unternehmen unterstützen.

Die Deutsche Börse AG behält sich Rückfragen bei dem Kunden bezüglich der beabsichtigten CFD-Datennutzung vor.

43.2 Änderungen bei der tatsächlichen oder beabsichtigten CFD-Datennutzung sind der Deutsche Börse AG umgehend gemäß Ziffer 43.1 zu melden. Für Kündigungen von einzelnen Informationsprodukten gilt Ziffer 22.3.

## 44 Marktdaten-Entgelte

44.1 Das Recht zur CFD-Datennutzung unterliegt separaten CFD-Datennutzung Licence Fees gemäß der Preisliste.

44.2 Die Vergütungspflicht beginnt am Tag des Wirksamwerdens der CFD-Datennutzung durch den Kunden oder dessen Verbundene Unternehmen und spätestens zum vom Kunden in MD+S

interactive genannten Startdatum für die CFD-Datennutzung, unabhängig von einer tatsächlichen CFD-Datennutzung durch den Kunden der Deutsche Börse AG oder dessen Verbundene Unternehmen. Die Marktdaten-Entgelte werden dem Kunden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Eine anteilige Rückerstattung der CFD-Daten Licence Fees bei Beendigung des Kursvermarktungsvertrags während des laufenden Monats ist nicht möglich.

- 44.3 Im Falle falscher, unvollständiger oder ganz unterlassener Meldungen zur CFD-Datennutzung gemäß Ziffer 43.1 sind der Deutsche Börse AG hierdurch entgangene Marktdaten-Entgelte ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen CFD-Datennutzung durch den Kunden nachträglich zu entrichten. Ziffer 14.8 Satz 2 und Ziffer 14.9 finden entsprechende Anwendung.

## 45 CFD-Datennutzung durch Subscriber des Kunden

- 45.1 Der Kunde hat seine bestehenden Subscriber sowie neue Subscriber jeweils bei Abschluss eines Datennutzungsvertrags ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine CFD-Datennutzung nur unter den in Ziffer 42.2 genannten Voraussetzungen zulässig ist. Der Kunde hat seine Subscriber bezüglich des für eine CFD-Datennutzung erforderlichen Abschlusses eines Kursvermarktungsvertrags an die Deutsche Börse AG zu verweisen. Der Kunde wird der Deutsche Börse AG darüber hinaus diejenigen Subscriber benennen, bei denen er Kenntnis davon hat (z. B. aus Honesty Statements), dass sie eine CFD-Datennutzung durchführen oder Interesse hieran geäußert haben.
- 45.2 Sofern der Kunde davon Kenntnis erlangt, dass ein Subscriber oder dessen Verbundene Unternehmen unerlaubt Echtzeitdaten für eine CFD-Datennutzung verwendet, hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls Einstellung der Informationslieferung an den betreffenden Subscriber) sicherzustellen, dass die unerlaubte CFD-Datennutzung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnisnahme, beendet wird. Der Kunde wird die Deutsche Börse AG zudem umgehend über die festgestellte unerlaubte CFD-Datennutzung und den betreffenden Subscriber informieren.

## VII Zusatzregelungen für die Nutzung von Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen

### 46 Anwendungsbereich

- 46.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffern 47 bis 48 gelten für die Nutzung von Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen.
- 46.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 47 bis 48 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 47 Lizenz einschränkungen

- 47.1 Gemäß Vorgabe der ICAP Management Services Limited („ICAP“) für die Bereitstellung der Quotierungen zur Berechnung der Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen darf die Deutsche Börse AG diese Informationen nicht an Dritte weiterverteilen, die in einer von ICAP vorgegebenen und in MD+S interactive einsehbarer Liste aufgeführt sind. Entsprechend verpflichtet sich der Kunde, Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen nicht an Dritte weiterzuverteilen, die in der in MD+S interactive

einsehbarer Liste aufgeführt sind. Eine Weiterverteilung oder Bekanntgabe dieser Liste insgesamt oder in Teilen an Dritte ist nicht gestattet. Änderungen der Liste werden mit einer Frist von mindestens 90 Kalendertagen schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt. In diesem Fall steht dem Kunden das Recht aus Ziffer 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen zur Verfügung.

- 47.2 Der Kunde darf Eurex® ICAP Swap Spreads-Informationen nicht für die Generierung von börsengehandelten Produkten nutzen. Er ist verpflichtet dieses Verbot in seine Datennutzungsverträge mit seinen Subscribern aufzunehmen, sodass auch diese Eurex® ICAP Swap Spreads-Informationen nicht für die Generierung von börsengehandelten Produkten nutzen dürfen. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich die Deutsche Börse AG das Recht vor, mit sofortiger Wirkung die Lieferung der Eurex® ICAP Swap Spreads-Informationen einzustellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung zu suspendieren. Weitergehende Rechte der Deutsche Börse AG bleiben hiervon unberührt.
- 47.3 Unabhängig von der zeitlichen Verzögerung bei der Weiterverteilung der Eurex® ICAP Swap Spreads-Informationen finden stets die Regelungen zu Echtzeitdaten der Allgemeinen Bestimmungen Anwendung, insbesondere die Ziffern 9, 12 und 14.

## 48 Ergänzung zur Haftung

Eurex® ICAP Swap Spreads-Informationen basieren auf Eurex®-Orderbuchdaten und auf von ICAP zur Verfügung gestellten Quotierungen. Insofern gilt Ziffer 17.2 der Allgemeinen Bestimmungen.

## VIII Zusatzregelungen zur Nutzung von MD+S interactive

### 49 Anwendungsbereich

- 49.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 50 gelten für die Nutzung von MD+S interactive.
- 49.2 Die Zusatzregelung in Ziffer 50 findet ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, geht diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 50 Nutzung von MD+S interactive durch den Kunden

- 50.1 Der Kunde verpflichtet sich, ausschließlich das Online-System MD+S interactive zu nutzen, wenn im Kursvermarktungsvertrag eine Kommunikation mit der Deutsche Börse AG über MD+S interactive vorgesehen ist. Letzteres ist unter anderem der Fall bei
- Angaben zum Kundenprofil und Änderungen hierzu;
  - Bestellung und Abbestellung von Informationsprodukten;
  - Übermittlung der monatlichen Reports;
  - Einholung der Genehmigung für Sub-Vendoren und Service-Facilitator;
  - Meldung von Verbundenen Unternehmen, Displaying Partys und Sub-Vendoren von After-Midnight-Informationen;
  - Meldung der Non-Display-Datennutzung;
  - Meldung einer CFD-Datennutzung; und
  - Verwaltung der MD+S interactive-Anwender.



Der Kunde trägt dafür Sorge, dass seine Angaben zum Kundenprofil, insbesondere die für Rechnung, Reporting und Vertragsadministration eingetragenen Kontaktpersonen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

- 50.2 Der Kunde unterliegt den MD+S interactive-Nutzungsbedingungen für das Online-System MD+S interactive, die im Internet in ihrer aktuellen Fassung unter [www.deutsche-boerse.com/mds](http://www.deutsche-boerse.com/mds) abgerufen werden können und Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags sind.
- 50.3 Für Änderungen der MD+S interactive-Nutzungsbedingungen gilt Ziffer 3.3 entsprechend. Beim Vorliegen dringender technischer Erfordernisse kann die in Ziffer 3.3 vorgesehene Ankündigungsfrist verkürzt werden.

## IX Zusatzregelungen für die Nutzung des Eurex<sup>®</sup> IOC-Liquiditätsindikators für Optionen

### 51 Anwendungsbereich

- 51.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffern 52 bis 54 gelten für die Nutzung des Informationsprodukts Eurex<sup>®</sup> IOC-Liquiditätsindikator für Optionen .
- 51.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 52 bis 54 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 52 Lizenz einschränkungen

Der Eurex<sup>®</sup> IOC-Liquiditätsindikator für Optionen darf nicht für den Zweck einer Non-Display-Datennutzung zum Betrieb einer Handelsplattform (z. B. multilaterales Handelssystem, organisiertes Handelssystem) gemäß Kategorie Tier 1 in Abschnitt C der Preisliste zum Kursvermarktungsvertrag genutzt werden.

### 53 Non-Display-Datennutzung des Eurex<sup>®</sup> IOC-Liquiditätsindikators für Optionen

Abweichend von der Non-Display-Datennutzung anderer Informationsprodukte ist die Non-Display-Datennutzung des Eurex<sup>®</sup> IOC-Liquiditätsindikators für Optionen durch ein in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldetes Verbundenes Unternehmen nicht gemäß Ziffer 36.1 von der Lizenz des Kunden der Deutsche Börse AG erfasst und unterliegt deshalb gesonderten Marktdaten-Entgelten, d. h. das betreffende Verbundene Unternehmen des Kunden der Deutsche Börse AG muss für die Non-Display-Datennutzung des Eurex<sup>®</sup> IOC-Liquiditätsindikators einen eigenen Vertrag zur Non-Display-Datennutzung mit der Deutsche Börse AG abschließen und die Non-Display-Datennutzung des Eurex<sup>®</sup> IOC-Liquiditätsindikators gesondert an die Deutsche Börse AG vergüten.

## 54 Kündigung des Eurex<sup>®</sup> IOC-Liquiditätsindikators für Optionen

Abweichend von Ziffer 22.4 kann die Deutsche Börse AG das Informationsprodukt Eurex<sup>®</sup> IOC-Liquiditätsindikator für Optionen mit einer Frist von 30 Kalendertagen kündigen. Das Recht des Kunden aus Ziffer 22.4 bleibt unberührt.

## X Zusatzregelungen für die Nutzung von Taiwan Futures Exchange-Informationen

### 55 Anwendungsbereich

- 55.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 56 gelten für die Nutzung der Informationsprodukte Taiwan Futures Exchange (nachfolgend „TAIFEX“) Derivatives Market und TAIFEX Derivatives Market Domestic.
- 55.2 Die Zusatzregelungen in Ziffer 56 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 56 Sonstige Pflichten des Kunden

- 56.1 Abweichend von Ziffer 9.3 bedarf der Abschluss eines Datennutzungsvertrags zwischen dem Kunden und in Taiwan ansässigen Nicht professionellen Kunden der Schriftform gemäß Ziffer 23.5. Zusätzlich hat der Kunde die Bereitstellung einer Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses von in Taiwan ansässigen Nicht professionellen Kunden anzufordern.
- 56.2 Der Kunde hat von in Taiwan ansässigen Subscribern, die einen Datennutzungsvertrag abschließen, zusätzlich nachstehende Dokumente einzuholen:
- a) eine Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses des offiziellen Vertreters
  - b) eine Dokumentation des juristischen Status oder eine Dokumentation der amtlichen Registrierung und
  - c) eine Fotokopie eines von der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgestellten Zertifikates, wenn es sich bei dem Subscriber um ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut handelt.
- 56.3 Der Kunde hat die geltenden Gesetze und Regelungen im Zusammenhang mit dem Handel von Derivaten in Taiwan zu befolgen. Zusätzlich hat der Kunde seine in Taiwan ansässigen Subscriber und Anwender über die Einhaltung der geltenden Gesetze und Regelungen im Zusammenhang mit dem Handel von Derivaten in Taiwan zu informieren.
- 56.4 Der Kunde hat der Deutsche Börse AG auf Anfrage die eingeholten Dokumente gemäß Ziffern 56.1 und 56.2 zur Verfügung zu stellen.
- 56.5 Gemäß den Vorschriften für den Derivatehandel in Taiwan kann die TAIFEX von dem Regulator verpflichtet werden, nach Anzeige Untersuchungen im Zusammenhang mit nicht konformer Nutzung von Informationen durchzuführen (z. B. missbräuchliche Verwendung für illegale Glücksspielaktivitäten in Taiwan). In einem solchen Fall gewährt der Kunde der TAIFEX das Recht, direkt Informationen vom Kunden über einen derartigen Subscriber oder Anwender einzuholen. Der Kunde wird nach besten Kräften dafür Sorge tragen, die TAIFEX bei derartigen Untersuchungen zu unterstützen und mit der TAIFEX zu kooperieren und die entsprechenden Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

56.6 Die Nutzung von Echtzeitdaten, Verzögerten Daten und/oder After-Midnight TAIFEX-Informationen für den Zweck der Indexberechnung ist verboten.

## XI Zusatzregelungen für die Weiterverteilung von Disaggregierten Informationsprodukten

### 57 Anwendungsbereich

57.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 58 gelten für die Weiterverteilung von Disaggregierten Informationsprodukten.

57.2 Die Zusatzregelung in Ziffer 58 findet ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, geht diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 58 Lizenzeinschränkungen

58.1 Die von der Deutsche Börse AG gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/567 angebotenen Disaggregierten Informationsprodukte dürfen abweichend zu Ziffer 5.1 nur in unveränderter Form an Verbundene Unternehmen, Sub-Vendoren und Subscriber weiterverteilt werden.

58.2 Der Kunde darf ferner nur solche Disaggregierten Informationsprodukte an Verbundene Unternehmen, Sub-Vendoren und/oder Subscriber weiterverteilen, die er direkt – oder indirekt über einen anderen Vendor – aus einem Daten-Feed der Deutsche Börse AG bezieht. Der Kunde der Deutsche Börse AG darf folglich keine von ihm zusammengestellten Informationen an Verbundene Unternehmen, Sub-Vendoren und/oder Subscriber weiterverteilen, mit denen er die von der Deutsche Börse AG angebotenen Disaggregierten Informationsprodukte identisch oder im Wesentlichen identisch nachbildet.

58.3 Die Disaggregierten Informationsprodukte werden von der Deutsche Börse AG über CEF<sup>®</sup> Core, einen binären Echtzeitdaten-Feed, verteilt, der sämtliche gemäß den Transparenzvorgaben der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 („MiFIR“) erforderlichen Daten enthält. Der Kunde und/oder dessen Verbundene Unternehmen müssen sicherstellen, dass bei der Weiterverteilung der Disaggregierten Informationsprodukte über seinen/ihren eigenen Daten-Feed die gemäß MiFID II und MiFIR erforderlichen Daten mitverteilt werden. Werden Disaggregierte Informationsprodukte durch den Kunden und/oder dessen Verbundene Unternehmen in ein für Anwender lesbares Format konvertiert, müssen die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) definierten Transaktions-Kennzeichen und weiteren Einzelheiten gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 und Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 angezeigt werden. Sämtliche für die Identifizierung der von der ESMA definierten Transaktions-Kennzeichen und weiteren Einzelheiten sind in der Dokumentation zu den CEF<sup>®</sup>-Systemen enthalten.

## XII Zusatzregelungen für die Weiterverteilung via TV-Tickerlaufband

### 59 Anwendungsbereich

- 59.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 60 gelten für die Weiterverteilung von Informationsprodukten via TV-Tickerlaufband.
- 59.2 Die Zusatzregelung in Ziffer 60 findet ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, geht diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 60 Weiterverteilung in Offenen Anwendergruppen

- 60.1 In Abweichung zu Ziffern 9.1 bis 9.3 dürfen auf TV-Tickerlaufbändern Echtzeitdaten in Offenen Anwendergruppen ohne Datennutzungsverträge verteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
- a) Die Einzelwerte sind für maximal 3 Sekunden bis zum nächsten Durchlauf des TV-Tickerlaufbandes zu erkennen.
  - b) Zwischen zwei Durchläufen jedes Einzelwertes liegen mindestens 3 Minuten (bei Indizes mindestens 1 Minute), unabhängig davon, wie oft mit dem neuen Durchlauf eine Aktualisierung erfolgt.
  - c) Es muss sichergestellt sein, dass es für die Anwender keine Möglichkeit gibt, mit einem vorhersehbaren Aufwand die Echtzeitdaten vom TV-Tickerlaufband zu kopieren und weiterzuverteilen.
- 60.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwender über das Verbot der Weiterverteilung der Informationen unterrichtet sind. Es ist hierzu ein entsprechender Hinweis gemäß Ziffer 9.4 in das TV-Tickerlaufband aufzunehmen.
- 60.3 Die Abrechnung der Marktdaten-Entgelte erfolgt nach der Zahl der Zuschauer/Anwender gemäß näherer Bestimmung in der Preisliste.
- 60.4 Die Reporting-Pflichten des Kunden gemäß Ziffer 14 erstrecken sich auch auf die monatlichen Zuschauer-/Anwenderzahlen. Die monatlichen Zuschauer-/Anwenderzahlen sind vom Kunden durch Vorlage eines entsprechenden Berichtes eines externen unabhängigen Instituts zu belegen.

## XIII Zusatzregelungen für die Nutzung von BSE India-Informationen

### 61 Anwendungsbereich

- 61.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 62 gelten für die Nutzung von BSE India-Informationen der BSE Ltd.
- 61.2 Die Zusatzregelung in Ziffer 62 findet ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

## 62 Lizenz einschränkungen

- 62.1 Gemäß Vorgaben der BSE Ltd. wird die Deutsche Börse AG Handelsplattformen, Zentralen Gegenparteien, Zentralverwahrern und/oder Unternehmen, die in vergleichbaren Geschäftsbereichen tätig sind, kein Recht zur Nutzung von BSE India-Informationen gewähren für Zwecke des Handels, der Abwicklung und/oder Abrechnung von Derivaten (Futures und Optionen), die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind oder über einen Systematischen Internalisierer gehandelt werden, der sich außerhalb von Indien befindet. Dementsprechend darf der Kunde BSE India-Informationen an oben erwähnte Unternehmen für Zwecke des Handels, der Abwicklung und/oder Abrechnung von Derivaten (Futures und Optionen), die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind oder über einen Systematischen Internalisierer gehandelt werden, der sich außerhalb von Indien befindet, nicht weiterlizenzieren.
- 62.2 Der Kunde darf BSE India-Informationen nicht für die Erstellung von Indizes, wobei der jeweilige Index entweder teilweise (d. h. Gewichtung von 25 % und mehr auf indischen Aktien) oder vollständig auf Preisen basiert, die von in Indien gelisteten Aktien stammen, für Zwecke der Emission, des Handels, der Abrechnung oder der Abwicklung von derivativen Finanzprodukten, die auf vorgenannten Indizes basieren oder diese als Referenz (Benchmark) benutzen, außerhalb von Indien nutzen. Die vorgenannten derivativen Finanzprodukte (a) beziehen sich auf börsengehandelte Wertpapiere mit einem Wert, der auf einem Indexstand basiert oder von diesem abgeleitet ist (d. h. Index-Futures-Kontrakte und Index-Optionskontrakte, Swaps, Optionsscheine oder CFDs), und (b) beinhalten keine börsengehandelten Fonds (ETFs) oder börsengehandelten Schuldverschreibungen (ETNs).
- 62.3 Der Kunde ist verpflichtet die in dieser Ziffer 62 dargelegten Einschränkungen in seine Datennutzungsverträge mit seinen Subscribern einzubeziehen, sodass diese BSE India-Informationen für die oben erwähnten Zwecke ebenfalls nicht nutzen dürfen. Für den Fall der Zuwiderhandlung behält sich die Deutsche Börse AG das Recht vor, die Lizenz für die Nutzung der BSE India-Informationen mit sofortiger Wirkung zu suspendieren. Weitergehende Rechte der Deutsche Börse AG bleiben hiervon unberührt.

## XIV Zusatzregelungen für die Nutzung von BMV® Group-Informationen

### 63 Anwendungsbereich

- 63.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 64 gelten für die Nutzung von BMV® Group-Informationen (z. B. BMV®-Indizes, BMV® iNAVs, BMV®-Kassamarkt und MexDer®-Terminmarkt).
- 63.2 Die Zusatzregelung in Ziffer 64 findet ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 64 Non-Display-Datennutzung von BMV® Group-Informationen

- 64.1 Sowohl die Nutzung von Echtzeit- als auch von Verzögerten BMV® Group-Informationen für Non-Display-Zwecke fallen unter die Non-Display-Datennutzung, d. h. die Marktdaten-Entgelte finden auf die Non-Display-Datennutzung von Echtzeit- und Verzögerten BMV® Group-Informationen Anwendung.

## XV. Zusatzregelungen für die Nutzung von 360T<sup>®</sup> FX-Informationen

### 65 Anwendungsbereich

65.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 66 gelten für die Nutzung von 360T<sup>®</sup> FX-Informationen.

65.2 Die Zusatzregelung in Ziffer 66 findet ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, geht diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 66 Lizenzgewährung

66.1 Abweichend von Ziffer 5.1 darf der Kunde 360T<sup>®</sup> FX-Informationen an Subscriber nur dann weiterverteilen, wenn der Subscriber oder ein mit dem Subscriber Verbundenes Unternehmen vorab mit der Deutsche Börse AG einen eigenen Kursvermarktungsvertrag sowie eine Lizenz für 360T<sup>®</sup> FX-Informationen abgeschlossen hat.

66.2 Der Kunde hat vor der Weiterverteilung von 360T<sup>®</sup> FX-Informationen an einen Subscriber die Erlaubnis der Deutsche Börse AG einzuholen, welche schriftlich, per E-Mail oder über MD+S interactive erteilt werden kann.

## XVI. Zusatzregelungen für die Nutzung von Qontigo Indizes

### 67 Anwendungsbereich

67.1 Die folgenden Zusatzregelungen in Ziffer 68 gelten für die Nutzung aller Informationsprodukte, die in der Preisliste unter der/den Überschrift(en) „Qontigo Indizes“ aufgelistet sind (die „**Qontigo**“).

67.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 67 und 68 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 68 Lizenzgewährung und -einschränkungen

68.1 Die im Rahmen des Kursvermarktungsvertrags verfügbaren Lizenzen für Qontigo Indizes sind Lizenzen für die Weiterverteilung, Anzeigedatennutzung, Non-Display-Datennutzung und CFD-Datennutzung. Zur Klarstellung: Die Lizenz beschränkt sich auf Informationen in Bezug auf Qontigo Indizes, die ursprünglich von der Deutsche Börse AG über CEF<sup>®</sup>-Systeme verteilt werden. Zur Klarstellung: Die Deutsche Börse AG lizenziert keine Markenrechte, und der Kunde ist verpflichtet, Lizenzen für entsprechende Rechte direkt bei dem jeweiligen Dritten Rechteinhaber, z. B. STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH usw., einzuholen.

68.2 Die Lizenz für die Qontigo Indizes deckt keine Nutzung von Informationen ab, die sich auf Folgendes beziehen: (i) alle Daten bzgl. Indexzusammensetzung wie Gewichtungen, Marktkapitalisierung und Streubesitz, (ii) Indexanpassungen in Bezug auf Indexbestandteile wie Daten zu Kapitalmaßnahmen, Indexüberprüfungen und Indexänderungen, (iii) Indexaktualisierungen und Indexberichte und (iv) potenzielle Daten Dritter, die nicht im Eigentum des jeweiligen Dritten Rechteinhabers, z. B. STOXX Ltd. oder Qontigo Index GmbH, stehen.

---

CEF<sup>®</sup>, Classic All Share<sup>®</sup>, CDAX<sup>®</sup>, DAX<sup>®</sup>, DAXplus<sup>®</sup>, DAXglobal<sup>®</sup>, DivDAX<sup>®</sup>, HDAX<sup>®</sup>, L-DAX<sup>®</sup>, L-MDAX<sup>®</sup>, L-SDAX<sup>®</sup>, L-TecDAX<sup>®</sup>, MDAX<sup>®</sup>, RDAX<sup>®</sup>, SDAX<sup>®</sup>, TecDax<sup>®</sup>, VDAX<sup>®</sup>, VDAX-NEW<sup>®</sup>, eb.rexX<sup>®</sup>, Eurex<sup>®</sup>, Eurex Bonds<sup>®</sup>, Eurex Repo<sup>®</sup>, GEX<sup>®</sup>, Newex<sup>®</sup>, REX<sup>®</sup> und Xetra<sup>®</sup> sind eingetragene Marken der Deutsche Börse AG.

EEX<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marke der European Energy Exchange AG.

iBoxx<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marke der Markit Indices Limited.

STOXX<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marke der STOXX Ltd.

Tradegate<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marke der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank.

BMV<sup>®</sup> und MexDer<sup>®</sup> sind eingetragene Marken der Bolsa Mexicana de Valores, S.A.B. de C.V.

360T<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marke der 360 Treasury Systems AG.